



Bescheid

I. Spruch

1. Der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120b) wird gemäß § 15b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, in Verbindung mit § 15 Abs. 1, 2 und 3 PrR-G sowie §§ 3 ff Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung terrestrischer Multiplex-Zulassungen für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ 2023 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2023 – MUX-AG-V DAB+ 2023) vom 20.04.2023, KOA 4.505/23-008, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II - Vorarlberg“ erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. umfasst nach Maßgabe von Spruchpunkt 5. die Versorgung des Versorgungsgebietes „Vorarlberg“ unter Nutzung von Block 6C.
3. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 15b Abs. 1 PrR-G für die Dauer von zehn Jahren ab dem 21.06.2024 erteilt.
4. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 15b Abs. 2 PrR-G unter den nachstehenden Auflagen erteilt. Soweit sich die Auflagen auf Beilage ./I beziehen, handelt es sich um die einen Bestandteil des Spruches bildende Beilage „Grundsätze für die Auswahl von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensten“ zu diesem Bescheid.

4.1. Technischer Ausbau

- 4.1.1. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G hat ein Ausbau der Versorgung jedenfalls bei Nachfrage des Österreichischen Rundfunk (ORF), von anderen Hörfunkveranstaltern und/oder Zusatzdiensteanbietern zu erfolgen.
- 4.1.2. Gemäß § 15b Abs. 2 letzter Satz sowie § 2 Abs. 3 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023, wird der Umfang der Zuordnung von Übertragungskapazitäten für die ORS comm GmbH & Co KG auf jenes Ausmaß begrenzt, das zur Versorgung des Versorgungsgebietes „Vorarlberg“ ohne vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgungen erforderlich ist.
- 4.1.3. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG sind bei der Planung des Sendernetzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit frequenzökonomische Prinzipien zu berücksichtigen, wie dies insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen (SFN bzw. „Single Frequency Networks“), gewährleistet ist.

4.1.4. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG iVm § 3 Abs. 1 Z 1 und § 4 Z 1 MUX-AG-V DAB+ 2023 ist der Betrieb der Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II – Vorarlberg“ bis 21.06.2024 aufzunehmen.

4.2. Technische Qualität

4.2.1. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G hat die ORS comm GmbH & Co KG folgende Standards einzusetzen:

- Europäische Norm (DAB+);
- Im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.09.2009, ABl. 2009 L 337/37 (Rahmenrichtlinie).

4.2.2. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1, Z 2 und Z 3 PrR-G sind Hörfunkveranstalter für jedes Hörfunkprogramm auf Nachfrage eine Datenrate von zumindest 72 kbit/s oder 54 Kapazitätseinheiten (CU) für die Tonübertragung in Stereoqualität zur Verfügung zu stellen. Für die Bestimmung einer Kapazitätseinheit entspricht eine CU 1,33 kbit/s.

4.2.3. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Hörfunkveranstalter sicherzustellen, dass auf der Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, jeweils mindestens 540 CU's für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen genutzt werden können.

4.3. Programmbelegung, Vergabe von Datenraten

4.3.1. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 iVm § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G umfasst das Programmbouquet der ORS comm GmbH & Co KG folgende digitale Programme und Zusatzdienste:

Programme und Zusatzdienste MUX II								
Programm	Veranstalter	Typ *	Daten-rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Antenne Vorarlberg	ANTENNE VORARLBERG GmbH	HF	54	X	X	X		AB40
Antenne Vorarlberg HOTBEATS	ANTENNE VORARLBERG GmbH	HF	54	X	X	X		ADB2
Antenne Vorarlberg OLDIES	ANTENNE VORARLBERG GmbH	HF	54	X	X	X		ADB3

(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data /

SLS SlideShow/ DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / TPEG Transport Protocol Experts Group

- 4.3.2.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G sind die übertragenen Hörfunkprogramme und Zusatzdienste zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.
- 4.3.3.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G hat die Auswahl der verbreiteten Hörfunkprogramme und Zusatzdienste, die über das Programmbouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.
- 4.3.4.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G kann auf Nachfrage eines Hörfunkveranstalters der Wechsel auf eine datenratenintensivere Übertragungsart eines Hörfunkprogramms ohne Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I durchgeführt werden. Die freie Datenrate ist jedoch allen bereits auf der Multiplex-Plattform verbreiteten Hörfunkveranstaltern für einen gleichartigen Wechsel anzubieten. Gibt es mehrere Interessenten, so ist eine Auswahl entsprechend Beilage ./I unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien nach 3.3. der Beilage durchzuführen.
- 4.3.5.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 4 PrR-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate für digitale Hörfunkprogramme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Audio-Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste ein, nicht jedoch programmbegleitende Zusatzdienste wie Picture Slide Show, oder andere programmunabhängige Zusatzdienste.
- 4.3.6.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G sind freie CU's im Umfang von mindestens 108 CU's vorrangig dem ORF zur Verbreitung seiner, in Erfüllung seines Versorgungsauftrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G, für die vom gegenständlichen Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ umschriebenen Bundesländer veranstalteten bundeslandweit empfangbaren Hörfunkprogramme anzubieten. Besteht bei nicht freien Kapazitäten eine Nachfrage des ORF zur Verbreitung seiner regional empfangbaren Hörfunkprogramme, so hat die ORS comm GmbH & Co KG binnen längstens 18 Monaten ab Einlangen der Nachfrage dem ORF zumindest 54 CU's pro bundesweiten Programm gegen angemessenes Entgelt bereitzustellen.
- 4.3.7.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 8 PrR-G sind Datenraten für Zusatzdienste zunächst jenen Hörfunkveranstaltern (inkl. des ORF), die ein Hörfunkprogramm über die Multiplex-Plattform verbreiten, anzubieten. Die ORS comm GmbH & Co KG kann sich für den Betrieb eines elektronischen Programmführers sowie für Serviceinformationen und Software-Updates für Empfangsgeräte eine angemessene Reserve von maximal 54 CU's vorbehalten. Die Vergabe darüber hinausgehender oder nicht in Anspruch genommener Datenraten für Zusatzdienste hat nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu erfolgen.
- 4.3.8.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 3 PrR-G kann ohne Ausschreibung ein Hörfunkveranstalter einen 50 % nicht übersteigenden Teil der ihm zugewiesenen freien CU's für einen pro Jahr insgesamt 90 Tage nicht übersteigenden Zeitraum für die Erprobung programmlicher Entwicklungen nutzen. Etwaige daraus für die ORS comm GmbH & Co KG entstehende Mehrkosten sind in Anwendung der Grundsätze nach Spruchpunkt 4.5. gesondert zu vergüten. Die ORS comm GmbH & Co KG hat solche zeitweiligen

Programmbouquetänderungen der Behörde gemäß § 6b PrR-G im Vorhinein anzuzeigen.

- 4.3.9.** Gemäß § 15b Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 PrR-G dürfen lediglich Programme, die für die gegenständliche Multiplex-Plattform über eine Zulassung nach § 3 PrR-G verfügen, sowie Hörfunkprogramme nach dem ORF-G verbreitet werden.
- 4.3.10.** Gemäß § 15b Abs. 2 letzter Satz iVm Abs. 5, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PrR-G ist die Aufnahme der Verbreitung von Hörfunkprogrammen und Zusatzdiensten der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben.
- 4.3.11.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G sind im Gesellschaftsvertrag der ORS comm GmbH & Co KG Weisungsrechte, Zustimmungsrechte, Widerspruchsrechte oder gleichwertige Instrumente von Gesellschaftern, die selbst Rundfunkveranstalter sind oder im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G mit einem Rundfunkveranstalter oder dem ORF verbunden sind, in Angelegenheiten der Programmauswahl (bzw. Auswahl der Anbieter von Zusatzdiensten) und damit zusammenhängender Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung auszuschließen bzw. nicht vorzusehen. Die Geschäftsführer der ORS comm GmbH & Co KG sind in diesen Angelegenheiten vertraglich von jeder Weisung seitens solcher Gesellschafter freizustellen.

4.4. Elektronischer Programmführer (EPG)

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 6 und Z 7 PrR-G hat die ORS comm GmbH & Co KG dafür Sorge zu tragen, dass in einem EPG alle angebotenen digitalen Programme und Zusatzdienste dargestellt sind. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven, fairen und nicht-diskriminierenden Kriterien zu erfolgen, die im Vorhinein festzulegen sind. Für die Anpassung der Reihenfolge können periodische Überprüfungen vorgesehen werden. Alle Programme und Zusatzdienste sind im Übrigen hinsichtlich der Gestaltung und Auffindbarkeit gleich zu behandeln und dabei insbesondere auf der Einstiegsseite des EPG's anzuführen.

4.5. Wettbewerbsregulierung / Pflichten der ORS comm GmbH & Co KG

- 4.5.1.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und 5 PrR-G hat zur Ermittlung des verrechneten Entgeltes für die technische Verbreitung der Hörfunkprogramme und Zusatzdienste die Aufteilung der Kosten jeweils anteilig auf die einzelnen Anbieter nach der Anzahl der Anbieter und nach der beanspruchten Datenrate zu erfolgen. Auf Basis dieser Kalkulation hat die ORS comm GmbH & Co KG den Hörfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung ein entsprechendes auszuweisendes Entgelt zu verrechnen und dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung unter angemessenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen erfolgt.
- 4.5.2.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch im Übrigen sind alle Nachfrager unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.

- 4.5.3.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5, 6 und letzter Satz PrR-G hat die ORS comm GmbH & Co KG sicherzustellen, dass allen Hörfunkveranstaltern und Anbietern von Zusatzdiensten die Kosten für den Betrieb des elektronischen Programmführers jeweils anteilig verrechnet werden.
- 4.5.4.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 PrR-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen nach Spruchpunkt 4.5. anrufen, wenn eine Einigung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen der Anfrage des nachfragenden Unternehmens nicht zustande kommt.
- 4.5.5.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und letzter Satz iVm Abs. 5 PrR-G hat die ORS comm GmbH & Co KG die abgeschlossenen Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss in vollem Umfang anzuzeigen.
- 4.5.6.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 PrR-G sind die Kosten und Erträge der ORS comm GmbH & Co KG aus der Tätigkeit als terrestrischer DAB+ Multiplex-Betreiber getrennt von den übrigen Geschäftsfeldern bzw. angebotenen Produkten in einem Kostenrechnungssystem aufzuschlüsseln („getrennte Buchführung“). In diesem Zusammenhang sind entsprechend den Anforderungen der Regulierungsbehörde insbesondere folgende Informationen bereitzustellen:
- Erlöse aus der technischen Verbreitung;
 - Sonstige Erlöse (Erträge von Rundfunkveranstaltern sowie Vermarktern);
 - Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten);
 - detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber.
- 4.5.7.** Die Auflagen nach Spruchpunkten 4.5.1. bis 4.5.6. gelten vorbehaltlich spezifischerer Verpflichtungen, die der ORS comm GmbH & Co KG durch rechtskräftigen Bescheid nach §§ 36 ff Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 47/2023 auferlegt werden.

5. Fernmelderechtliche Bewilligungen

- 5.1** Der ORS comm GmbH & Co KG werden gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2021, für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 3. die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Hörfunkprogramme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 4.3.1) zugeordnet:

A30V100	Übertragungskapazität „Vorarlberg Block 6C“, gebildet aus	
	a.	BREGENZ 1 (Pfänder) Block 6C“ (Beilage A30V100a. zum Bescheid KOA 4.540/24-001)

- 5.2** Der ORS comm GmbH & Co KG werden gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 15b Abs. 3 PrR-G für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 3. die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Hörfunkprogramme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 4.3.1) erteilt.

A30V100	„BREGENZ 1 (Pfänder) Block 6C“ (Beilage A30V100a. zum Bescheid KOA 4.540/24-001)
---------	--

- 5.3** Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 5.1. und 5.2. werden gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2021 auf die Dauer der Multiplex-Zulassung nach Spruchpunkt 3. befristet.

- 5.4** Die Bewilligungen nach Spruchpunkt 5.2. werden unter folgenden technischen Auflagen erteilt:

5.4.1 Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 5.2. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.

5.4.2 Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 5.2. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5.4.3 Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 5.4.1. und 5.4.2.; mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 5.2.

- 6.** Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) am 03.06.2023 hat die KommAustria gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G, nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2021 vom 15.06.2021, KOA 4.000/21-017, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb einer Multiplex-Plattform für lokalen und regionalen digitalen

terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 02.10.2023 um 13:00 Uhr.

Am 02.10.2023, 12:05 Uhr, langte der Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Erteilung einer Zulassung ein. Weitere Anträge sind im Rahmen der Ausschreibung nicht eingelangt.

Am 11.10.2023 wurde DI Axel Baier zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzepts beauftragt. Auf Basis dieses Konzeptes hat der Amtssachverständige am 22.11.2023 ein frequenztechnisches Gutachten vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin, Eigentümerstruktur

2.1.1. Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die ORS comm GmbH & Co KG ist eine zur FN 357120b eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist die ORS comm GmbH, Kommanditistin ist die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 100.000,-.

Die ORS comm GmbH ist eine zu FN 357121d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die vollständig geleistete Stammeinlage beträgt EUR 50.000,-. Alleingesellschafterin der ORS comm GmbH ist die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist eine zur Firmenbuchnummer 256454p protokollierte Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist die Österreichische Rundfunksender GmbH. Kommanditisten sind der Österreichische Rundfunk mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 60.000,- und die Medicur Sendeanlagen GmbH mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 40.000,-.

Die gesamte Kapitaleinlage (Vermögenseinlage) beträgt in Summe EUR 35,333.927,47,- wovon auf den ORF EUR 21,200.356,48,- (60 %) und auf die Medicur Sendeanlagen GmbH EUR 14,133.570,99,- (40 %) entfallen.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH ist eine zu FN 252826d Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das vollständig geleistete Stammkapital beträgt EUR 100.000,-. Gesellschafter sind der Österreichische Rundfunk zu 60 % und die Medicur Sendeanlagen GmbH zu 40 %.

Geschäftsführer der ORS comm GmbH & Co KG, der ORS comm GmbH, der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der Österreichische Rundfunksender GmbH sind DI Norbert Grill und Mag. Michael Wagenhofer, LL.M.

Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist eine zu FN 7145a eingetragene Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023.

Die Medicur Sendeanlagen GmbH ist eine zu FN 123349x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafterin ist die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185z), deren Gesellschafter sind zu 75 % die RH Finanzbeteiligungs GmbH (FN 128663k, die letztlich im Alleineigentum der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung steht), sowie mit 25 % die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (FN 102180s; Alleingesellschafter über die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Bank International AG).

Die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. hält 24,5 % der Geschäftsanteile an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G ist (KOA 2.135/15-004 vom 02.07.2015). Sie hält weiters indirekt Beteiligungen an weiteren Medien(hilfs)unternehmen, insbesondere der KURIER Zeitungsverlag und Druckereigesellschaft m.b.H und über diese an der Kurier Redaktionsgesellschaft m.b.H. & Co KG, der Profil Redaktion GmbH, der „Wirtschafts-Trend“ Zeitschriften-Verlagsgesellschaft m.b.H., der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag G.m.b.H. & Co KG, der schau Media Wien GesmbH (Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, digital terrestrisch weiterverbreitet, KOA 2.135/17-003 vom 05.05.2017) und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem Hörfunk, KOA 1.011/14-014 vom 19.08.2014 sowie einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischen Hörfunk über DVB-T2, KOA 4.470/16-007 vom 24.10.2016).

2.1.2. Einfluss der Gesellschafter

Nach § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der ORS comm GmbH & Co KG ist die Kommanditistin der ORS comm GmbH & Co KG von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der ORS comm GmbH & Co KG sind die Zustimmungs- und Widerspruchsrechte der Kommanditistin der ORS comm GmbH & Co KG sowie des bei der Österreichische Rundfunksender GmbH eingerichteten Aufsichtsrates für den Fall der Erteilung einer Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform hinsichtlich der Auswahl der über die Multiplex-Plattform verbreiteten Rundfunkprogramme und damit im Zusammenhang stehender Geschäfte ausgeschlossen.

2.2. Fachliche, technische und organisatorische Qualifikationen

2.2.1. Fachliche Qualifikationen

Die ORS comm GmbH & Co KG verfügt insgesamt über 23 Mitarbeiter in den Bereichen Geschäftsführung, Vertrieb, Verwaltung und Planung. Weiters kann sie für den Betrieb der Multiplex-Plattform auf das Personal der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zurückgreifen. Dieser Rückgriff ist durch entsprechende interne Organisationsanweisungen in der

ORS-Gruppe sowie Leistungsverträge zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG abgesichert.

Die ORS comm GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk („MUX I“) und mehrerer Zulassungen zum Betrieb von bundesweiten und regionalen Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen. Diese werden gemeinsam mit den Multiplexen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG unter der Marke „simpli TV“ von der simpli services GmbH & Co KG, einer weiteren Gesellschaft in der ORS-Gruppe, vermarktet.

Geschäftsführer der ORS comm GmbH & Co KG sind seit deren Gründung Ende 2010 DI Norbert Grill, zuständig für den technischen Bereich und Mag. Michael Wagenhofer, LL.M., zuständig für den kaufmännischen Bereich.

DI Norbert Grill war nach Abschluss seines Studiums der Fachrichtung Regelungstechnik und Automatisierung an der TU Wien über drei Jahre bei der Firma Andritz-Sprout-Bauer (die heutige Andritz AG) in der Projektabteilung tätig. Er war zwischen 1999 und 2005 für den ORF tätig und ist seit Jänner 2008 technischer Geschäftsführer der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG. Von Februar 1999 bis Dezember 2004 leitete er die Projekte im Bereich „Digitale Systeme“ beim ORF und wurde nach Ausgliederung der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG aus dem ORF im Jänner 2005 Gruppenleiter des Bereichs „DVB Systeme“. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich nachrichtentechnischer und elektronischer Systeme. Bei der Einführung von DVB-T in Österreich war er als technischer Verantwortlicher für die technischen Planungen und Umsetzungen zuständig.

Der gegenwärtige Verantwortungsbereich von DI Grill umfasst im Wesentlichen:

- Fachtechnische Planung, Projektierung, Realisierung und Betrieb von sendetechnischen Einrichtungen einschließlich Satellitenfunkeinrichtungen entsprechend dem Stand der Technik
- Frequenz- und Versorgungsplanung für Fernsehen und Hörfunk
- Weiterentwicklung von SAT und DVB-T Plattformen um den Anforderungen der Senderunternehmen zu genügen
- Vertretung des Unternehmens in internationalen Frequenzkoordinierungskonferenzen

Mag. Michael Wagenhofer, LL.M., war von 1997 bis 2005 für den ORF tätig. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Wien und Leiden (Niederlande) sowie einem Post-Graduate-Studium des Europäischen Wirtschaftsrechts war er zunächst für die ORF-Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen tätig. In dieser Funktion war er schwerpunktmäßig für das Vertragswesen sowie für telekommunikations- und rundfunkrechtliche Agenden zuständig, vertrat den ORF in verschiedenen Arbeitsgruppen der Europäischen Rundfunkunion und wirkte ab 2001 an der Entwicklung des Digitalisierungskonzepts im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ mit.

Ab 2003 war Mag. Wagenhofer Büroleiter des Kaufmännischen Direktors des ORF und übernahm 2004 die Leitung des Projekts „Neuordnung der Sendetechnik“. Zudem absolvierte er Weiterbildungsprogramme in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und General Management. Seit Anfang 2005 ist Mag. Wagenhofer kaufmännischer Geschäftsführer und Sprecher der

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, welche aus der ORF-Sendetechnik hervorgegangen ist.

Der gegenwärtige Verantwortungsbereich von Herrn Mag. Wagenhofer umfasst im Wesentlichen:

- Finanzielle Steuerung des Unternehmens
- Vertrieb, Marketing und Kommunikation
- Entwicklung strategischer Konzepte und neuer Geschäftsfelder
- Vertretung des Unternehmens vor Behörden und Gerichten
- Vertretung des Unternehmens auf nationaler und internationaler Ebene

2.2.2. Organisatorische Voraussetzungen

Die ORS comm GmbH & Co KG und die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG besitzen und betreiben als ORS Gruppe ein flächendeckendes Rundfunksendernetz in Österreich. Über diese Netze wird digitales Antennenfernsehen sowie UKW-Radio und DAB+ Radio verbreitet.

Die Senderstandorte werden laufend auf dem neuesten technischen Stand gehalten und sind an versorgungstechnisch günstigen Punkten errichtet. Die Standorte sind so gewählt, dass die Sender untereinander in "Sichtverbindung" stehen. Somit können Richtfunkverbindungen realisiert werden, die eine frequenzökonomische Netzplanung ermöglichen. Im Zuge des DAB+ Rollouts werden alle Hauptsendeanlagen an das richtfunkbasierte Backbonenetzwerk der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG „ORS.net“ angeschlossen.

Das Spektrum der Sendestationen der ORS Gruppe reicht von Großanlagen, die in der Nähe der Landeshauptstädte angesiedelt sind, über Mittelanlagen, die aufgrund ihrer hohen Sendeleistung weite Landstriche versorgen bis hin zu Kleinanlagen, die der regionalen/-lokalen Versorgung kleiner Landstriche dienen.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG betreibt seit 2007 ein Richtfunknetz zwecks Signaldistribution (UKW-Hörfunk, DVB-T/T2 und DAB+) und kann deshalb auf fundierte Erfahrungswerte bei der Errichtung und beim Betrieb von Richtfunkstrecken zwecks Datenzuführung zurückgreifen. Die ORS comm GmbH & Co KG kann sich dieser Erfahrungen uneingeschränkt bedienen. Sie hat dazu entsprechende marktübliche Leistungsverträge mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG geschlossen.

Da die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sowohl das Multiplexing als auch die Satellitenabstrahlung für den ORF und für die ORS comm GmbH & Co KG (für deren kommerzielle Kunden) durchführt, verfügt die ORS Gruppe über Multiplex-Einrichtungen und über Satelliten-Uplinkstationen.

2.2.3. Technische Voraussetzungen

Seit Ende 2012 betreibt die ORS comm GmbH & Co KG am Sendestandort Pfänder insgesamt sechs DAB+ Multiplexe im Regelbetrieb für Hörfunkveranstalter aus Deutschland und der Schweiz,

Von Mai 2015 bis April 2018 führte die ORS comm GmbH & Co KG im Raum Wien einen DAB+ Pilotbetrieb mit 15 Radioprogrammen auf einem Multiplex an den Senderstandorten DC-Tower und Wien-Liesing durch.

Im Mai 2019 startete der Regelbetrieb des österreichweiten MUX I. Der Ausbau mit 14 Senderstandorten wurde in drei Rolloutphasen am 25. August 2020 abgeschlossen und hat inzwischen die maximale Programmanzahl erreicht. In den Jahren 2022 und 2023 erfolgte der Umbau auf Gesamtantennenbetrieb an neun Standorten, die zunächst mit einer „Halbantenne“ in Betrieb waren.

Seit November 2020 führt die ORS comm GmbH & CO KG gemeinsam mit der ASFINAG einen Testbetrieb im Tunnel Vösendorf und Rannersdorf auf der S1 - Wiener-Außenring Schnellstraße für den bundesweiten MUX I (Kanal 5D) und den lokalen Wiener City-MUX II (Kanal 11C) - durch.

Weiters betreibt die ORS comm GmbH & Co KG mehrere Multiplexe für digital-terrestrisches Fernsehen. Die ORS Gruppe betreibt auch ein eigenes Broadcastcenter in Wien, das über die für die Übertragung von Rundfunk über Satellit erforderlichen Komprimierungs-, Multiplex-, Verschlüsselungs-, Uplink-, Mess- und Monitoringeinrichtungen verfügt.

Die ORS Gruppe verfügt über qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter, die unmittelbar für den Aufbau und Betrieb des DAB+ Netzes eingesetzt werden. 176 Mitarbeiter, die umfassende Erfahrungen aus dem Aufbau des DVB-T/T2 Netzes in Österreich einbringen, können in den Aufbau und den Betrieb der DAB+ Multiplexer involviert werden. Das eingesetzte Personal teilt sich wie in der Tabelle dargestellt, auf verschiedene Funktionen auf:

Bereich	Anzahl der Mitarbeiter Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG	Anzahl der Mitarbeiter ORS comm GmbH & Co KG	ORS Gruppe Gesamt
Geschäftsführung	2	2	2
Vertrieb/Marketing und Kommunikation	5	4	9
Administration	5	0	5
Kaufmännische Verwaltung	22	17	39
Recht	5	0	5
Planungspersonal	25	25	50
Instandhaltungspersonal	52	1	53
Sendernetzkontrolle	7	0	7
Multiplexbetrieb	6	0	6
Summe	129	149	176

Die ORS Gruppe hat neben der Firmenzentrale in Wien auch Niederlassungen in Linz, Salzburg, Innsbruck, Dornbirn, Graz, Klagenfurt und Lienz.

Die Messmittel für den Aufbau des DAB+ Netzes stehen bereits heute in ausreichendem Umfang zur Verfügung bzw. werden für den Betrieb und die Instandhaltung im erforderlichen Ausmaß beschafft.

In der Firmenzentrale sind die Geschäftsführung, die Planungsabteilung, Vertrieb/Marketing und Finanzen/Controlling untergebracht. Die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten wie Buchhaltung, Lohnverrechnung, Lagerverwaltung etc. werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen vom ORF zugekauft.

2.3. Technisches Konzept

Die ORS comm GmbH & Co KG kann für die Konzeptionierung der Gesamtplattform auf über 18 Jahre Erfahrung in Planung und Betrieb von DVB und DAB Plattformen zurückgreifen. Aufgrund der bereits stattgefundenen DAB/DAB+ Testläufe und dem Regelbetrieb von MUX I der ORS Gruppe und der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkanstalten sind konkrete Planungsgrundlagen für die Infrastruktur und deren Konfiguration vorhanden.

Synergiepotenzial findet sich im Aufbau und Betrieb der Multiplexsysteme, der Sendeanlagen, der zugehörigen Signalzubringung sowie der gesamten notwendigen Systemperipherie.

2.3.1. Verwendete Europäische Standards für MUX II

Die Multiplexplattform der ORS comm GmbH & Co KG basiert auf dem DAB+ Standard. Die zum Einsatz kommenden Standards sind nachfolgend dargestellt:

Bezeichnung	Beschreibung
ETSI EN 300 401 V2.1.1 (2017-01)	Radio Broadcasting Systems; Digital Audio Broadcasting (DAB) to mobile, portable and fixed receivers
ETSI TS 101 756 V2.1.1 (2017-01)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Registered Tables
ETSI TS 103 176 V1.2.4.1 (2020-08)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Rules of implementation; Service information features
ETSI TS 102 563 V2.1.1 (2017-01)	Digital Audio Broadcasting (DAB); DAB+ audio coding (MPEG HE-AACv2)
ETSI EN 301 234 V2.1.1 (2006-06)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Multimedia Object Transfer (MOT) protocol
ETSI TS 101 759 V1.2.1 (2005-01)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Data Broadcasting - Transparent Data Channel (TDC)
ETSI TS 102 427 V1.1.1 (2005-07)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Data Broadcasting - MPEG-2 TS streaming
ETSI EN 300 797 V1.3.1 (2017-11)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Distribution interfaces; Service Transport Interface (STI);
ETSI TS 101 860 V1.2.1 (2017-08)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Distribution Interfaces; Service Transport Interface (STI); STI levels
ETSI ETS 300 799 ed.1 (1997-09)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Distribution interfaces; Ensemble Transport Interface (ETI)

ETSI TS 102 693 V1.1.2 (2009-11)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Encapsulation of DAB Interfaces (EDI)
ETSI TS 101 499 V3.2.1 (2023-07)	Hybrid Digital Radio (DAB, DRM, RadioDNS); SlideShow; User Application Specification
ETSI TS 102 818 V3.1.1 (2015-01)	Hybrid Digital Radio (DAB, DRM, RadioDNS); XML Specification for Service and Programme Information (SPI)
ETSI TS 102 371 V3.2.1 (2016-05)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Digital Radio Mondiale (DRM); Transportation and Binary Encoding Specification for Service and Programme Information (SPI)
ETSI TS 103 177 V1.1.1 (2013-08)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Filecasting; User application specification
ETSI TS 102 980 V2.1.2 (2019-02)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Dynamic Label Plus (DL Plus); Application specification
ETSI TS 102 979 V1.1.1 (2008-06)	Digital Audio Broadcasting (DAB); Journaline; User application specification
ETSI TS 102 428 V1.2.1 (2009-04)	Digital Audio Broadcasting (DAB); DMB video service; User application specification

2.3.2. DAB+ Systemvariante und Gesamtbitrate für MUX II

Die ORS comm GmbH & Co KG setzt folgende Systemvariante ein:

- T-DAB+ Bandbreite: 1,536 MHz Modulation: DQPSK
- Trägeranzahl: 1.536 (Mode I)
- Protection Level: EEP-3A
- Gesamtdatenrate: 1.152 Mbit/s

2.3.3. Datenrate für DAB+ Programme

Die ORS comm GmbH & Co KG wird für den Multiplex einen mittleren Fehlerschutz (EEP-3A) mit einer Nettodatenrate von 1.152 Mbit/s einsetzen. Diese teilt sich auf 864 CU (Capacity Units bzw. Kapazitätseinheiten) auf. Somit entspricht eine CU 1.3 kbit/s. Die gewählte Standarddatenrate von 54 CU's pro Programm stellt einen Kompromiss in Bezug von Kosten und Qualität dar. Nachfolgend wird tabellarisch das Verhältnis CU und Bitrate dargestellt.

CU	Subchannel Bitrate [kbit/s]	Nettobitrate [kbit/s]
12	16	14.6
18	24	22.0
24	32	29.3
30	40	36.6
36	48	44.0

42	56	51.3
48	64	58.6
54	72	66.0
60	80	73.3
66	88	80.6
72	96	88.0
78	104	95.3
84	112	102.6
90	120	110.0
96	128	117.3
102	136	124.6

Die ORS comm GmbH & Co KG stellt den Hörfunkveranstaltern die von ihnen gewünschte Anzahl von CUs zur Verfügung. Optional bietet die ORS comm GmbH & Co KG den Hörfunkveranstaltern die Zubringung des Signals von ihren Studios zum Multiplexstandort an. Die dabei erprobte Technologie ermöglicht auch eine möglichst qualitätsvolle Übertragung, damit nicht zwei aufeinanderfolgende Kodiergenerationen erzeugt werden müssen.

2.3.4. Signalzubringung zum Multiplexsystem für DAB+ MUX

Für die Zubringung zum Standort ORF-Zentrum bietet die ORS comm GmbH & Co KG den Hörfunkveranstaltern optional folgende Möglichkeiten:

- Zubringung über ein MPLS-Netz: bei dieser Variante kann der Encoder abgesetzt beim Kunden stehen, was für die Audioqualität von Vorteil ist (nur einmaliger Encodiervorgang).
- Zubringung über ein anderes Datennetz (A1, UPC usw.): bei diesem Konzept ist vorgesehen, dass der Encoder beim DAB+ MUX betrieben wird, und das Audiosignal mittels Audiocodecs zugespielt wird (Format AES/EBU oder analog).
- Zubringung über Terrestrik (UKW) oder DVB-C.
- Zubringung über das „offene“ Internet.

2.3.5. Reichweitenoptimierung

Ein Planungskriterium für das angebotene DAB+ Netz, bezogen auf einen bundesweiten und mehrere regionale Multiplexe, ist die Erzielung einer großen Reichweite zu angemessenen Kosten. In der ersten Ausbauphase wird darauf fokussiert, möglichst rasch eine große Bevölkerungsabdeckung zu erreichen. Dies erfolgt vor allem durch Großsendeanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Landeshauptstädten Österreichs, sowie im Ballungsraum Wien auch durch zusätzliche Standorte im Gleichwellennetz (SFN – Single Frequency Network), die eine entsprechende portable Indoor-Versorgung gewährleisten.

2.3.6. Frequenzökonomische Netzgestaltung

Für den frequenzökonomischen Aufbau des DAB+ Netzes erfolgt die Planung als Gleichwellennetz (SFN – "Single Frequency Network") innerhalb der zugeordneten Frequenzgebiete (Allotments).

Die Programmzubringung zu den Sendeanlagen erfolgt über das eigenständige, hochverfügbare Richtfunk- und Backbone-Netz der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG („ORS.net“). Im Falle einer Verdichtung des Netzes über die im Rahmen dieser Ausschreibung angebotene

Versorgung hinaus, kann es aus Gründen der Kosteneffizienz auch zum Einsatz auch dieser Zubringungsart bzw. zur Zubingung über Satellit kommen.

2.3.7. Kosteneffiziente Netzgestaltung

Die kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes stellt eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Tragfähigkeit dar. Die ORS comm GmbH & Co KG stellt diese durch die Nutzung bestehender Standorte der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sowie der Planung des Netzes auf Basis einer Kosten-/Nutzenrelation sicher.

2.3.8. Lieferanten der ORS Gruppe

Die ORS Gruppe arbeitet ausschließlich mit renommierten Auftragnehmern und Lieferanten zusammen, die über entsprechende Erfahrungen in den von der ORS Gruppe benötigten Kompetenzbereichen verfügen. Zusätzlich müssen Auftragnehmer und Lieferanten der ORS Gruppe einen Support sowie Ersatzteillieferungen für zumindest zehn Jahre gewährleisten können.

Die ORS Gruppe verfolgt soweit möglich eine „Dual-Source“ Einkaufsstrategie, um bestehende Auftragnehmer und Lieferanten einem ständigen Wettbewerbsdruck auszusetzen und damit bestmögliche Markteinkaufspreise zu erzielen. Bestehende Partnerschaften und Verträge werden in regelmäßigen Abständen einem kompetitiven Marktscreening unterzogen, indem die technischen und kommerziellen Bedingungen mit der realen Marktsituation verglichen werden. Ergeben sich zu „große Abweichungen zu der realen Marktsituation“ werden Ausschreibungen für den jeweiligen Beschaffungsbereich durchgeführt oder Partnerschaften und Verträge neu verhandelt.

Ein weiterer Aspekt ist die konsequente Weiterentwicklung der Einkaufsphilosophie, von einer reinen Investkostenbetrachtung zu einem Lebenszykluskostenbetrachtungsmodell (Total Cost of Ownership) bei der Beschaffungsentscheidung. Bei diesem Modell steht nicht nur der Kaufpreis im Vordergrund, sondern auch die Folgekosten für Energie, Reparatur und Wartung, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien.

2.3.9. Senderstandorte

Senderstandort	Block MUX II
BREGENZ 1 (Pfänder)	6C

2.4. Roll-out Plan

Das Ausbaukonzept für die DAB+ Plattform der ORS comm GmbH & Co KG stellt eine zügige Abdeckung mit hoher Qualität sicher. Im vorläufigen Endausbau wird eine Abdeckung von 72 % der vorarlbergischen Bevölkerung entsprechend dem ORS comm Rechenmodell für Mobilempfang erreicht (entspricht 64 % nach RRC06).

Nach erfolgter Zulassung ist eine Vorlaufzeit für die technische Verbreitung von etwa vier Monaten geplant. Danach wird für eine portable Indoor-Versorgung von 59 % gesorgt.

Nach Rechtskraft der Zulassung	Senderstandorte	Mobile Versorgung	Portable Indoor Versorgung
--------------------------------------	-----------------	-------------------	-------------------------------

1 Jahr	BREGENZ 1 (Pfänder	72 %	59 %
--------	--------------------	------	------

Eine darüberhinausgehende Versorgung ist derzeit vertraglich nicht vereinbart. Die ORS comm GmbH & Co KG ist auf entsprechende Nachfrage auch in der Lage und dazu bereit, eine über 90 % hinausgehende Versorgung innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung herzustellen.

Gleiches gilt für die Versorgung entlang der Hauptverkehrsrouten und Tunnelanlagen. Die ORS comm GmbH & Co KG hat für diese künftigen Ausbauschritte bereits Konzepte erstellt.

2.5. Programmbelegung

2.5.1. Programmauswahl

Ziel des von der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegten DAB+ Konzeptes ist die Schaffung eines Angebots, das gleichzeitig möglichst viele Hörfunkveranstalter unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung beinhaltet, um mit dem Programmbouquet insgesamt ein möglichst breites Publikum anzusprechen. Hörfunkprogrammen mit Österreichbezug wurde der Vorzug gegeben. UKW-Programme und neue Hörfunkprogramme werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

In der ersten Auswahlphase im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung war die Nachfrage nach Kapazitätseinheiten nicht derart groß, dass eine vollständige Belegung der verfügbaren Kapazitätseinheiten möglich war. Es war daher keine Auswahlentscheidung im engeren Sinn zu treffen.

Die Vergabe der freien Datenrate würde nach den definierten Auswahlgrundsätzen erfolgen.

2.5.2. Programmbouquet „MUX II - Vorarlberg“

Das Programmbouquet umfasst folgende Programme:

Programm	Zusatzdienst	Kapazitätseinheiten	bestehende UKW-Verbreitung
Antenne Vorarlberg (ANTENNE VORARLBERG GmbH)	DLS, SLS, JL	54 CU	JA
Antenne Vorarlberg HOTBEATS (ANTENNE VORARLBERG GmbH)	DLS, SLS, JL	54 CU	NEIN
Antenne Vorarlberg OLDIES (ANTENNE VORARLBERG GmbH)	DLS, SLS, JL	54 CU	NEIN

2.5.3. Verbreitete Programme

2.5.3.1. Antenne Vorarlberg (ANTENNE VORARLBERG GmbH)

ANTENNE VORARLBERG beinhaltet ein mit Ausnahme der nationalen und internationalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltetes, 24-Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Musikformat für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 39-

Jährigen. Das Musik-programm ist dance- pop- und rockorientiert und weist nationale und internationale Hits auf. Das Wortprogramm berücksichtigt die regionalen und lokalen Interessen der Hörer im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Ein Schwerpunkt auf regionale und lokale Themen wird vor allem in der Morgensendung von 05:00 bis 09:00 Uhr gesetzt. Lokalbezug wird darüber hinaus durch regionale Nachrichten der ANTENNE VORARLBERG Reporter, Veranstaltungshinweise und Servicemagazine vermittelt. Nachrichten werden stündlich zwischen 04:55 und 19:55 Uhr gesendet, wobei regionale Nachrichten zusätzlich auch halbstündlich von 05:25 bis 08:25 Uhr und von 16:25 bis 19:25 Uhr gesendet werden. Ferner werden regelmäßig Wetter- und Verkehrsinformationen ausgestrahlt. ANTENNE VORARLBERG wird mit den größtmöglichen Lokalbezug durch eigen gestaltetes Programm mit traditionell hohen Hörerzahlen sicherstellen. Neben der lokalen Berichterstattung in der Moderationsfläche, findet der Programmeckpfeiler Lokalität auch in den Lokalinformationen zur halben Stunde seine Berücksichtigung. Im vorliegenden Programmschema wird aufgezeigt, dass die einzelnen Sendeschienen wochenweise durchbesetzt sind. ANTENNE VORARLBERG gewährleistet somit die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken, die es dem Hörer wiederum erleichtert, sich mit dem Sender zu identifizieren. Senderkennung und Slogans sind Bestandteil jeder Moderation, allerdings nicht in stereotyper Form, sondern abwechslungsreich und locker, durch den Moderator und die Moderatorin individuell präsentiert.

2.5.3.2. Antenne Vorarlberg HOTBEATS (ANTENNE VORARLBERG GmbH)

Der Programmname ist derzeit ein Arbeitstitel und wird voraussichtlich vor dem Sendestart noch geändert. Das Programm ist als neues Programm für Vorarlberg geplant. ANTENNE VORARLBERG Hotbeats ist ein Jugendlradio und richtet sich an die Kernzielgruppe der 14–29-Jährigen Vorarlberger. Der Sender spielt in erster Line Dance, Pop, R&B und Hip-Hop. Es ist ein klassisches Contemporary Hit Radio (CHR). Es wird ein täglich 24stündiges Musik- und Wortprogramm veranstaltet, das sich an eine junge Zielgruppe unter 30 Jahren richtet. Das Musikprogramm ist von aktuellen Titeln aus dem Bereich Dance, Pop, R&B und Hip-Hop geprägt. Die redaktionelle Arbeit konzentriert sich auf die Bereiche des jungen Lebens Vorarlberg, insbesondere Ausbildung, Arbeit, Freizeit und Jugend-Probleme. Ein Regionalsender aus Vorarlberg für Vorarlberg.

2.5.3.3. Antenne Vorarlberg OLDIES (ANTENNE VORARLBERG GmbH)

Der Programmname ist derzeit ein Arbeitstitel und wird voraussichtlich vor dem Sendestart noch geändert. ANTENNE VORARLBERG Oldies ist ein Oldie-Radio und richtet sich an die Kernzielgruppe der über 30-jährigen Vorarlberger. Der Sender spielt die Perlen der Musikgeschichte aus den 60er, 70er und 80er. Das sind Handverlesene Hits aus allen Genres. Es handelt sich um ein Oldie-AC-Format mit breiter musikalischer Ausrichtung. Von den späten 50er bis in die frühen 90er Jahre. Kern: 60er, 70er, 80er Jahre. Geboten wird eine breite Palette von Genres, die die musikalische Landschaft dieser drei Jahrzehnte umfassen. Dazu gehören, aber nicht beschränkt auf, Rock, Pop, Soul, Disco, Jazz, Blues, Country und viele andere. Unsere Auswahl zielt darauf ab, die Vielfalt und den Reichtum dieser Epochen zu reflektieren, indem sie sowohl weltberühmte Hits als auch weniger bekannte musikalische Perlen einschließt, die jedoch einen bedeutenden Einfluss auf die Musikgeschichte hatten. Es wird ein täglich 24stündiges Musik- und Wortprogramm veranstaltet, das sich an die Zielgruppe der über 30-jährigen Vorarlberger richtet. Die redaktionelle Arbeit konzentriert sich auf die Bereiche des Lebens Vorarlberg - insbesondere Familie, Arbeit und Freizeitgestaltung. Der Wortanteil setzt sich wie folgt zusammen: • Weltnachrichten: Tägliche Nachrichtenübermittlung immer um die volle Stunde von 6 bis 20 Uhr, die wir von der RCA zukaufen. • Lokale Nachrichten mit Vorarlberger Schwerpunkt: Tägliche Berichterstattung von 5:30

Uhr bis 9:30 Uhr immer um halb. • Wetter- und Verkehrsinformationen: Aktuelle Berichte aus Vorarlberg zwischen 6 und 20 Uhr. • Zusätzliche Wortbeiträge: Folgendes ist beabsichtigt: Diverse Beiträge, die den Großteil des restlichen Wortprogramms zwischen 6 und 20 Uhr ausmachen und etwa 10% bis 15% der Sendezeit einnehmen.

2.5.4. Einbindung der Fachkenntnis der Hörfunkveranstalter

Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und den einzelnen Hörfunkveranstaltern wurden Verträge über die digital terrestrische Verbreitung eines Hörfunkprogramms im Standard DAB+ abgeschlossen. Diesen Vereinbarungen gingen Informationsveranstaltungen und gemeinsame Lösungsfindungen voran. Schlussendlich basieren die Überlegungen und Festlegungen des Antrages der ORS comm GmbH & Co KG für Zeitplan, Netzausbau, Vertragsmuster, ua. auf der Einbindung der Hörfunkveranstalter.

2.5.5. Konzept für die weitere Programmebelegung

Das Verfahren zur Auswahl zusätzlicher Programme bei freier Datenrate auf MUX II orientiert sich im Wesentlichen an dem bereits existierenden Auswahlverfahren für digitales terrestrisches Fernsehen als auch für digital terrestrisches Radio (MUX I).

Die ORS comm GmbH & Co KG wird das Vorliegen verfügbarer Datenraten für „MUX II – Vorarlberg“ auf ihrer Website gemeinsam mit der Aufforderung zur Interessenbekundung veröffentlichen. Dabei werden die Interessenten aufgefordert ihr Interesse an einem Programmplatz zu bekunden.

Nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Interessenbekundung werden die eingelangten Interessenbekundungen darauf geprüft, ob die Aufnahme des jeweiligen Interessenten in das Programmbouquet finanziell tragbar ist. Sind die finanziellen Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Bouquet erfüllt, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, falls die Anzahl der Interessenten die verfügbare Datenrate übersteigt. Es wird derjenige Interessent den Vorzug erhalten, der die Auswahlkriterien insgesamt am besten erfüllt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird allen Interessenten eine begründete Auswahlentscheidung zugestellt und werden die verfügbaren „Rechtsmittel“ gegen die Auswahlentscheidung bekanntgegeben.

2.5.6. Zusatzdienste

Es soll ein übergreifender EPG angeboten werden.

2.6. Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

Die Umsatzplanung beruht auf einer Preisbestimmung mittels Vollkostenrechnung, in der der Gewinn über den Ansatz von Kapitalkosten auf die notwendigen Investitionen dargestellt wird. Als Verzinsung wurde ein Konzept der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten von 9,5 % angesetzt. Diese Kapitalverzinsung reflektiert auch das Risiko, das mit der Investition in die DAB+ Plattform verbunden ist.

Die Höhe der Aufwände wurde auf Basis bestehender Kosteninformationen aus dem Rechnungswesen der ORS Gruppe, des Netz- und Ausbauplanes sowie der langjährigen Erfahrungen der Mitarbeiter der ORS Gruppe detailliert geplant.

Die Aufwände stellen bezüglich der Auslastung der DAB+ Plattform Fixkosten dar, sodass das Ergebnis vor Steuern (EBT; „earnings before taxes“) direkt mit dem Umsatz korreliert. Für den Start der DAB+ Plattform wird mit drei Teilnehmern gerechnet, in weiterer Folge wird ein Anstieg auf fünf Teilnehmer unterstellt. Im Durchschnitt wird über die Laufzeit der Lizenz mit einer Auslastung mit vier Teilnehmern gerechnet.

Aufwände für Kommunikationsmaßnahmen und Endgeräte wurden in der Planrechnung nicht beachtet und liegen in der Sphäre der Hörfunkveranstalter bzw. Gerätehersteller.

Die Umsätze als auch der Sach- und Personalaufwand wurde ab 2024 mit 7 % jährlich valorisiert, in dem Folgejahr 3 % bzw. 2 % ab dem Jahr 2026.

GuV in Tsd. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Umsatzerlöse	29	68	73	74	76
Material- und Herstellungsaufwand	12	22	22	23	23
Personalaufwand	8	14	15	15	15
sonstiger betrieblicher Aufwand	5	9	9	9	10
EBITDA	3	23	27	27	28
Abschreibungen	24	24	24	24	24
EBIT	-21	-1	3	3	4
Finanzergebnis	0	0	0	0	0
EBT	-21	-1	3	3	4

Die Umsatzerlöse für regionale Programme für das Versorgungsgebiet Vorarlberg basieren auf einem Preis von 257.- /Jahr/CU für 2024. Der Basispreis von 2023 wird jährlich erstmals ab 2024 vertraglich valorisiert.

Nach derzeitigem Stand unter Abschätzung der Chancen und Risiken ist jedoch eine Auslastung von drei Hörfunkveranstaltern in der Startphase zu erwarten, mit dem Potenzial, zwei weitere Hörfunkveranstalter im Jahr 2024 und 2025 gewinnen zu können.

Aufgrund des Preismodells der ORS comm GmbH & Co KG mit der Rückvergütung kommt es ab einer Auslastung von mehr als 702 x 5 CU (durchschnittlich 13 Teilnehmern) zu einem degressiven Anstieg des Umsatzes und damit einer Abschwächung des linearen Umsatz-/Auslastungswachstums. Bei einer Unterschreitung der Belegung von 270 x 5 CU (durchschnittlich 5 Teilnehmern) besteht die vertragliche Option auf Einstellung des DAB+ Plattformbetriebs durch die ORS, was zum abrupten Wegfall des Umsatzes führen würde.

Weitere Umsätze als die der Hörfunkveranstalter für deren Programmausstrahlung werden nicht erwartet.

2.6.1. Businessplan

Die Bilanz stellt einen Auszug der konsolidierten Bilanz der ORS-Gruppe mit den DAB+ plattformrelevanten Positionen im entsprechenden Ausmaß dar, um die eingangs erwähnte fiktive Projektgesellschaft zu simulieren.

Die fiktive Projektgesellschaft benötigt ein Startkapital von EUR 305 Tsd. um die notwendigen Investitionen tätigen zu können. Es wurde in der Bilanz davon ausgegangen, dass das benötigte Eigenkapital mit der fiktiven Gründung zur Gänze eingelegt wird. Entsprechend ist die Bilanz gekennzeichnet durch die Verwendung des Eigenkapitals für ein hohes Anlagevermögen mit der jährlichen Verminderung um die Abschreibungen in wechselseitiger Abhängigkeit mit dem Kassastand. Das anfänglich einbezahlte Eigenkapital wird im Betrachtungszeitraum des Business Plans in der fiktiven Gesellschaft belassen, um notwendige Reinvestitionen oder allfällige Erweiterungsinvestitionen tätigen zu können.

Planbilanz in Tsd. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Anlagevermögen	280	256	232	208	184
Forderungen	0	1	1	1	1
Kassenstand	9	27	54	81	109
Umlaufvermögen	9	28	55	82	110
Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0
Aktiva	290	284	287	290	294
Eigenkapital	283	282	285	288	292
Grundkapital	305	305	305	305	305
Jahresergebnis	-21	-22	-20	-16	-12
Ausschüttung					
Rückstellungen	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus LL	5	1	1	1	1
sonstige Verbindlichkeiten	1	1	1	1	1
Verbindlichkeiten	6	2	2	2	2
Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0
Passiva	290	284	287	290	294

Die Finanzierung erfolgt vollständig aus dem Eigenkapital der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und ORS comm GmbH & Co KG. Die ORS comm GmbH & Co KG verfügt auch über entsprechend der Planung notwendigen liquiden Mittel zum Betrieb der DAB+ Plattform.

2.7. Endgerätekonzept

Die Prognose der Antragstellerin basiert auf einem freien Endgerätemarkt, welcher bereits jetzt die Verfügbarkeit von günstigen Endgeräten in einer breiten Angebotsvielfalt sicherstellt. In diesem Modell kann jeder beliebige Endgerätehersteller, Großhändler, Importeur und Einzelhändler am Markt teilnehmen. Die Endgeräte sind Standardgeräte wie sie auch in anderen Ländern Europas zum Einsatz kommen. Angeboten werden bereits jetzt unterschiedlichste Gerätetypen mit eingebautem DAB+ Tuner wie beispielsweise Stereoanlagen, Radiowecker, Taschenradios, Kofferradios, Autoradios und verschiedenste Kombigeräte. Die Preisspanne für diese Geräte bewegt sich dabei von EUR 20.- für einen einfachen Radiowecker bis zu mehreren hundert Euro für hochwertige Radiogeräte. Eine Gerätestützung für sozial benachteiligte Personengruppen ist nicht vorgesehen.

2.8. Zusatzdienste

Das Konzept der ORS comm GmbH & Co KG ermöglicht die Bereitstellung verschiedener Zusatzdienste. So kann DLS (Dynamic Label Service), das programmbegleitende Textinformationen anbietet, bereitgestellt werden.

Weiters bietet ORS comm GmbH & Co KG Bildinformationen im System SLS (Slideshow Service) an.

Rundfunkveranstalter können auch mittels Journaline programmunabhängige Informationen übertragen.

Die ORS comm GmbH & Co KG bietet auch einen EPG sowie die Verbreitung von Verkehrsinformationen mittels TPEG an.

2.9. Nutzerkonzept

Die DAB+ Plattform ist als offene digitale Rundfunkplattform für Radioprogramme konzipiert und zeichnet sich damit durch einen einfachen Zugang und eine einfache Nutzungsmöglichkeit ohne Vertragsbindung und laufende Kosten für den Konsumenten aus.

Als Planungsvorgabe für das DAB+ Netz stand die Erreichung einer guten Indoor-Versorgung in den wichtigsten Ballungsräumen Österreichs im Vordergrund.

Die Attraktivität der DAB+ Plattform basiert neben der einfachen Empfangbarkeit für den Konsumenten vor allem auch auf der Erweiterung des Angebotes an Radioprogrammen und an möglichen Zusatzdiensten. Dies bedeutet, dass zusätzlich zum bestehenden UKW-Angebot in den jeweiligen Regionen bis zu 15 weitere Radioprogramme empfangen werden können.

Das teilweise von Konsumenten genutzte alternative Web- und Internetradio ermöglicht zwar den Zugriff auf ein breites Programmangebot, ist aber bei längeren täglichen Nutzungsdauern mit einem höheren Datenverbrauch und speziell bei mobilen Endgeräten auch mit höheren Kosten verbunden. Auch die Nutzungsfreundlichkeit dieser Dienste ist derzeit nicht für alle Bevölkerungsgruppen geeignet.

Mit der beantragten DAB+ Plattform plant die ORS comm GmbH & Co KG einen Schritt zu einem erweiterten Radio-Programmangebot, ohne laufende zusätzliche Kosten für den Konsumenten darzustellen. Erfahrungen in anderen Ländern in Europa zeigen laut ORS comm GmbH & Co KG, dass DAB+ von Radioveranstaltern als zusätzliches kostengünstiges Verbreitungsmedium genützt wird. Dies lässt mittelfristig am österreichischen Radiomarkt eine deutliche Erweiterung des Programmangebots erwarten und stellt damit eine wesentliche Basis für Programmvietfalt und damit Wahlfreiheit bei Programminhalten für den Konsumenten sicher.

2.10. Kommunikationskonzept

Die beteiligten Hörfunkveranstalter werden in den ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationskanälen im Wege der Eigenwerbung über die Nutzungsmöglichkeit von DAB+ informieren. Weiters planen die beteiligten Sendeunternehmen auch gemeinsame Marketingmaßnahmen, die derzeit noch in Abstimmung sind.

Die ORS comm GmbH & Co KG wird auch im Rahmen ihrer laufenden PR-Arbeit, Webangebote und Messeauftritte (Frühjahrsordertage, österr. Medientage, etc.) das Thema Digitalradio transportieren. Die Kommunikationslinie der ORS comm GmbH & Co KG wird dabei berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine Technologieumstellung, sondern um die Einführung eines zusätzlichen, ergänzenden Radioverbreitungsweges handelt.

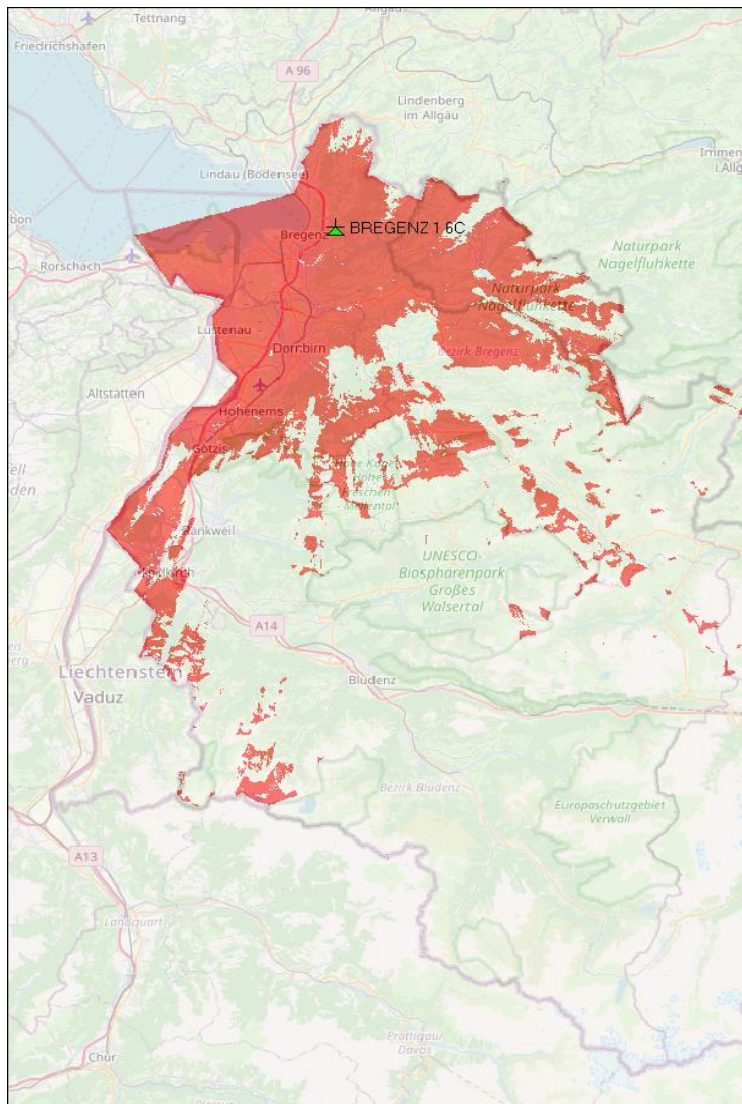
DAB+ bietet dabei eine effiziente und störungsfreie Möglichkeit Radioprogramme terrestrisch digital zu verbreiten, ohne dabei auf die Verfügbarkeit von Internetdiensten angewiesen zu sein. Zusätzlich zu den Audiodaten lassen sich über DAB+ auch noch andere Daten wie z.B. Texte, Bilder und interaktive Elemente für ergänzende Programminformationen, umfangreichere Verkehrsinformationen oder auch Meldungen bei Notfalldiensten übertragen. Die Themen der digitalen Empfangsqualität, der erweiterten Programmvietfalt und der möglichen Zusatzdienste werden bei den Kommunikationsmaßnahmen der ORS comm GmbH & Co KG im Vordergrund stehen. Wesentlich ist, dass für Konsumenten beim Erwerb eines DAB+ fähigen Endgerätes immer auch die Möglichkeit zum Empfang aller Radioprogramme im UKW-Bereich integriert ist und der DAB+ Dienst damit eine Erweiterung der bestehenden Empfangsmöglichkeiten darstellt.

Weiters ist die Versorgung des Marktes mit Endgeräten, und die Kommunikation der Verfügbarkeit dieser Geräte, Aufgabe des Handels. Auch hier wurden entsprechende Gespräche geführt und sowohl die Großmärkte (Media-Saturn-Gruppe) als auch der Fachhandel eingebunden. Die ORS comm GmbH & Co KG wird in bewährter Weise über die Wirtschaftskammer Österreich den Handel über die geplanten Einföhrungstermine informieren, sodass rechtzeitig Vorkehrungen für die Einföhrung der Geräte getroffen werden können. Die Endgeräte, die bereits in der Schweiz und Deutschland zum Einsatz kommen, können auch in Österreich genutzt werden und kann im Handel hier auf eine große Anzahl an Modellen zurückgegriffen werden.

2.11. Technisches Gutachten

2.11.1. Inbetriebnahme 2024

Mit Inbetriebnahme der angeführten Anlagen im 2. Quartal 2024 wird ein Versorgungsgrad von 72 % für mobilen und 59 % für portablen Indoor-Empfang erreicht.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zu deren Eigentümerstruktur ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag sowie dem im Wesentlichen glaubhaften Vorbringen der Antragstellerin im Verfahren. Die Feststellungen hinsichtlich der angeführten Rundfunkzulassungen ergeben sich die Feststellungen aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zu den fachlichen, technischen und organisatorischen Qualifikationen und Voraussetzungen, sowie die Feststellungen zu den Planungen der Antragstellerin (Roll-Out, eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter, Programmbelegung, EPG und Zusatzdienste, Finanzierung) ergeben sich aus dem mit dem Antrag der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegten technischen Konzept sowie dem weiteren Vorbringen.

Die Berechnung der erreichbaren Versorgungsgrade und die übrige Beurteilung der technischen Planung ergeben sich aus den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 22.11.2023.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hat die ORS comm GmbH & Co KG eine nachvollziehbare Planung vorgelegt, die allen notwendigen Angaben zu Personal, Aufwendungen, Kosten für Rundfunkveranstalter sowie zu prognostizierten Erlösen enthält.

Das vorgelegte technische Konzept ist hinsichtlich des Aufbaus der digitalen terrestrischen Versorgung plausibel und technisch innerhalb der vorliegenden Termine realisierbar.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung,

Gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des gemäß § 21 AMD-G erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria hat daher mit Bekanntmachung vom 30.06.2023 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) zu KOA 4.522/23-001 die Errichtung und den Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ (MUX II) ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 02.10.2023, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 15a Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 15 PrR-G mit Verordnung die in § 15a Abs. 1 PrR-G angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept, auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 15a Abs. 3 PrR-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung zu veröffentlichen.

Die KommAustria hat daher gemäß § 15a Abs. 2 und 3 PrR-G vor der Ausschreibung auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die MUX AG V DAB+ 2023 veröffentlicht.

4.2. Maßgeblichen Bestimmungen des PrR-G

Ausschreibung einer Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk

§15. (2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

(4) Weitere Ausschreibungen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk haben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten und unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes zu erfolgen.

Auswahlgrundsätze

§ 15a. *(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Hörfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;*
- 2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 15 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

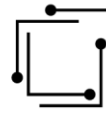
(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber

§ 15b. *(1) Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;*
- 2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet*



eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

8. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

9. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

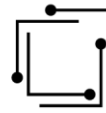
4.3. MUX-AG-V DAB+ 2023

Die maßgeblichen Bestimmungen der MUX-AG-V DAB+ 2023 lauten:

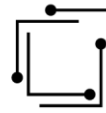
„Allgemeine Auswahlgrundsätze für Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk

§ 3. (1) Erfüllen mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 PrR-G, so ist gemäß § 15a Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung im Versorgungsgebiet mit DAB+Signalen:
 - a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;
 - b) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
 - c) ein Konzept zum weiteren Ausbau bei entsprechender Nachfrage durch Hörfunkveranstalter;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale:



- a) *den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung 2009/140/EG („Rahmenrichtlinie“);*
- b) *eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks);*
- c) *eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Tonqualität;*
- d) *ein Konzept für die Zuweisung von Kapazitätseinheiten an Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Hörfunkprogramme und Zusatzdienste sicherstellt;*
- e) *die Verbreitung von Programmen in einer qualitativ möglichst hochwertigen Ausstrahlung;*
- 3. *die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform:*
 - a) *die Einbindung von betroffenen Hörfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept insbesondere während einer allfälligen Simulcast-Phase zur Information der Öffentlichkeit über die Einführung von DAB+;*
 - b) *die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;*
 - c) *die Berücksichtigung von Hörfunkveranstaltern mit Must Carry-Status bei der Erstellung des Programmbouquets sowie beim weiteren Betrieb der Multiplex-Plattform;*
- 4. *ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept:*
 - a) *ein Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Hörfunks, insbesondere von Zusatzdiensten;*
 - b) *ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über die Einführung des neuen Angebots unter Einbindung der verbreiteten Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter;*
- 5. *ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk, insbesondere die Offenlegung der Anforderungen an die Endgeräte gegenüber potenziellen Herstellern und Händlern in einer leicht zugänglichen Weise;*
- 6. *ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden:*
 - a) *eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen unterschiedlicher Hörfunkveranstalter;*
 - b) *ein ausgewogenes Verhältnis an bisher analog-terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen und anderen Hörfunkprogrammen;*
 - c) *ein Programmbouquet, das durch seine inhaltliche Ausrichtung (sowohl Wort- als auch Musikausrichtung) ein möglichst breites Publikum anspricht und einen programmlichen Mehrwert für die Hörer schafft;*
 - d) *ein Konzept für die Vergabe freier Kapazitätseinheiten an Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter, die über die bereits verbreiteten Programme nach § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G hinausgehen;*
 - e) *die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern zur terrestrischen Multiplex-Plattform;*
 - f) *Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern zu gewährleisten;*



- g) *im Falle einer direkten oder indirekten Beteiligung eines Hörfunkveranstalters an einem Antragsteller: Vorkehrungen für eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder gesellschaftsrechtliche Regelungen, die zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt einen Einfluss des am Antragsteller beteiligten Hörfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausschließen.*

(2) Sofern in Abs. 1 Auswahlgrundsätze festgelegt sind, kann bei bestehenden oder zukünftigen Multiplex-Betreibern nach dem PrR-G auch eine Erfüllung einzelner Bedingungen über andere Multiplex-Plattformen des Antragstellers nach dem PrR-G in die Beurteilung einbezogen werden. Sofern erforderlich, hat der Multiplex-Betreiber entsprechende Anträge auf Änderung der betroffenen Zulassungsbescheide einzubringen und diese sind von der Regulierungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen – allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen iSd § 15b Abs. 2 letzter Satz PrR-G – zugleich mit der Zulassungserteilung zu bewilligen.

**Besondere Auswahlgrundsätze für bundesweite
Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk**

§ 4. *Für die Auswahl mehrerer Antragsteller um eine bundesweite terrestrische Multiplex-Plattform treten folgende Kriterien zu jenen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 hinzu:*

1. *Versorgungsgrad (zu § 3 Abs. 1 Z 1):*
 - a) *eine Versorgung von 50 vH der österreichischen Bevölkerung innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;*
 - b) *eine Versorgung von 75 vH der österreichischen Bevölkerung, zumindest aber die Versorgung der Landeshauptstädte und der Ballungsräume innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;*
 - c) *ein Konzept zum Ausbau der Versorgung außerhalb der Ballungsräume, insbesondere entlang von Bundesstraßen mit nach Zeitpunkt und Umfang definierten Ausbaustufen, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;*
 - d) *ein Konzept für eine Versorgung von 90 vH der österreichischen Bevölkerung innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung.*
2. *Einbindung von Hörfunkveranstaltern (zu § 3 Abs. 1 Z 3):*
 - a) *ein Konzept zur Vermarktung der Multiplex-Plattform mit Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit Hörfunkveranstaltern bzw. Dritten;*
 - b) *ein Konzept zur Kommunikation, das die Einführung der Multiplex-Plattform unter Berücksichtigung allfälliger anderer Multiplex-Plattformen begleitet.*
3. *Nutzerfreundliches Konzept (zu § 3 Abs. 1 Z 4):*
 - a) *das Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für alle über DAB+ ausgestrahlten Programme und Zusatzdienste;*
 - b) *für den Fall eines multiplexübergreifenden elektronischen Programmführers ein Konzept, das alle in einem Gebiet digital terrestrisch verbreiteten Programme gleichermaßen und multiplexunabhängig erfasst.*
4. *Programmangebot (zu § 3 Abs. 1 Z 6):*
 - a) *eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Programmen unterschiedlicher Hörfunkveranstalter, wobei die Programme eines regionalisierten Programmplatzes nicht mehrfach berücksichtigt werden;*

- b) die Ergänzung des bereits terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die auf die Meinungsvielfalt Bedacht nehmen und österreichbezogene Beiträge aufweisen.
- c) ein Konzept, das bei entsprechender Nachfrage, allenfalls unter Erhöhung der verfügbaren Datenrate, die Verbreitung von zumindest zwölf Hörfunkprogrammen ermöglicht.

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen

§ 7. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine Multiplex-Plattform (§ 15 Abs. 2 PrR-G) jedenfalls durch folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind jedenfalls gesondert auszuweisen;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter;
3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines innerhalb der letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers die Jahresabschlüsse und Berichte seiner Gesellschafter;
4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung für den Betrieb einer Multiplex-Plattform verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen und zur Finanzierung von Anlaufverlusten;
5. die verbindliche Vereinbarung mit bestehenden oder zukünftigen Hörfunkveranstaltern über die Verbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung der Multiplex-Plattform. Im Fall einer Vereinbarung mit einem zukünftigen Hörfunkveranstalter ist weiters glaubhaft zu machen, dass dieser über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms verfügt. Dies gilt nicht für allenfalls vom Multiplex-Betreiber selbst veranstaltete Hörfunkprogramme.

(2) Sieht ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung für den Betrieb einer lokalen oder regionalen Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes mit einer technischen Reichweite zwischen 50.000 bis 100.000 Einwohnern vor, so hat der Antragsteller zusätzlich nachzuweisen, dass ein auf Dauer finanzierbarer Multiplex-Betrieb zu erwarten ist.“

4.4. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag der ORS comm GmbH & Co KG wurde am 02.10.2023 innerhalb der Ausschreibungsfrist persönlich bei der KommAustria eingebracht und ist damit rechtzeitig eingelangt.

Gemäß § 15 Abs. 3 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

„1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;
3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;
4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“

Die ORS Comm GmbH & Co KG hat alle geforderten Angaben und Unterlagen vorgelegt, weitere Zulässigkeitserfordernisse bestehen nicht.

4.5. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Nach § 15 Abs. 2 PrR-G hat der Antragsteller „[...] glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.“

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (VwGH 15.9.2004, Zl. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 Privatfernsehgesetz (PrTV-G)).

Die ORS comm GmbH & Co KG verweist für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere auf ihre langjährige Tätigkeit als Sendernetzbetreiber sowie als Anbieter von Satellitenkapazitäten, wobei diese Tätigkeit die Abwicklung bis zur Herstellung des Up-links bei der digitalen Satellitenverbreitung von Rundfunkprogrammen umfasst. Sie betreibt bereits seit 2018 die Multiplex Plattform „MUX I“ für DAB+ Rundfunk und seit mehreren Jahren die Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX D“, „MUX E“ und „MUX F“.

Es steht der ORS comm GmbH & Co KG qualifiziertes und erfahrenes Personal im Bereich der digital-terrestrischen Übertragung von Rundfunksignalen zur Verfügung. Sie kann auf Räumlichkeiten und Anlagen im gesamten Bundesgebiet und daher auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet, die für den Aufbau und den Betrieb eines Sendernetzes auf Dauer erforderlich sind, zurückgreifen.

Für die Programmmzubringung über Leitung und die Anschaffung der für DAB+ erforderlichen Gerätschaften kann auf langjährige, qualifizierte Vertragspartner zurückgegriffen werden.

Die Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist daher jedenfalls als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen hat die ORS comm GmbH & Co KG die von § 7 MUX-AG-V DAB+ 2023 geforderten Unterlagen vorgelegt. Die Planrechnungen waren vollständig, in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Finanzierung der geplanten Investitionen und des laufenden Betriebs scheint aufgrund der vorliegenden Unterlagen gesichert zu sein.

Die von ORS comm GmbH & Co KG übermittelten Informationen bezüglich des Geschäftsfeldes „DAB+“ waren als in sich logisch anzusehen. Es werden die wesentlichen Ertrags- und

Aufwandspositionen ebenso dargestellt, wie die wesentlichen Bilanzpositionen sowie die wichtigsten Kennzahlen wie Mitarbeiteranzahl, Anzahl der Sender, geplante Bitraten. Die vorgelegten Unterlagen sind in sich schlüssig.

Aus diesen Gründen ist trotz der nicht möglichen vollständigen Überprüfung der Richtigkeit der absoluten Höhe der angenommenen Werte und einer gewissen Planungsunsicherheit in Bezug auf die erzielbaren Einnahmen hinsichtlich der erzielbaren Auslastung und der Anzahl der zahlenden Endkunden, davon auszugehen, dass auch die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Hörfunkprogramme und Zusatzdienste gelungen ist.

4.6. Auswahlverfahren, Zulassungserteilung (Spruchpunkt 1.)

§ 15a Abs. 1 PrR-G sowie §§ 3ff MUX-AG-V DAB+ 2023 legen fest, nach welchen Kriterien im Falle mehrerer Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (Glaubhaftmachungen nach § 15 Abs. 2 PrR-G) erfüllen, jener zu ermitteln ist, dem die Regulierungsbehörde Vorrang einzuräumen hat (Auswahlgrundsätze).

Die ORS comm GmbH & Co KG war die einzige Antragstellerin und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die des § 15 Abs. 2 PrR-G. Ein Auswahlverfahren war nicht durchzuführen und war der ORS comm GmbH & Co KG die beantragte Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform im Sinne des § 15b Abs. 1 PrR-G zu erteilen.

4.7. Zulassungsgebiet, Bedeckungen (Spruchpunkt 2.)

Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2021 und der Ausschreibung umfasst das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Die Zulassung wird mit „MUX II – Vorarlberg“ bezeichnet.

Das Konzept der „Bedeckung“ beschreibt nach dem Digitalisierungskonzept 2021 die Möglichkeit, ein gebündeltes Signal dem Standard entsprechend (mit in der Regel mehreren Programmen und Zusatzdiensten) in einem bestimmten Gebiet auf einer oder mehreren Frequenzen terrestrisch zu verbreiten, wobei sich die mehrfache Versorgung einzelner Teilgebiete auf unterschiedlichen Frequenzen auf das zur durchgehenden Versorgung Unvermeidliche beschränkt.

Für die Versorgung des Gebietes sind folgende Blöcke und Standorte vorgesehen:

Senderstandort	Block MUX II
BREGENZ 1 (Pfänder)	6C

Mit dem Rückgriff auf die bestehende, in Vorarlberg gelegene, Infrastruktur und Senderstandorte wird eine gute Versorgung des Großraumes „Vorarlberg“ gewährleistet. Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G werden dem Multiplex-Betreiber fernmelderechtliche Bewilligungen zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt (vgl. dazu Spruchpunkt 5.).

4.8. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 15b Abs. 1 PrR-G ist eine Multiplex-Zulassung auf zehn Jahre und – bei sonstiger Nichtigkeit – schriftlich zu erteilen.

Die Bewilligung der ORS comm GmbH & Co KG ist beginnend mit 21.06.2024 erteilt und wurde die Zulassungsdauer in Spruchpunkt 3. antragsgemäß mit 21.06.2034 (sohin zehn Jahre) festgelegt.

4.9. Auflagen (Spruchpunkt 4.)

4.9.1. Allgemeines

Den Erläuterungen zur MUX-AG-V DAB+ 2023 (vgl. insbesondere Erläuterungen zu § 3) ist zu entnehmen, dass auch für den Fall eines Verfahrens ohne Auswahlverfahren nach § 15a Abs. 1 PrR-G einzelne, in der MUX-AG-V DAB+ 2023 angesprochene Vorgaben nach § 15b Abs. 2 letzter Satz PrR-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G notwendig ist.

§ 1 Abs. 2 PrR-G lautet:

„(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten kommerziellen und nichtkommerziellen Hörfunks.“

Aus dieser Zielbestimmung sowie dem Zielkatalog für die Tätigkeit der KommAustria nach § 2 Abs. 2 KOG ergeben sich allgemeine Anhaltspunkte zur Auslegung der Vorgaben des § 15b Abs. 2 PrR-G sowie der MUX-AG-V DAB+ 2023.

4.9.2. Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

§ 15b PrR-G lautet auszugsweise:

„(4) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilter Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag eines im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 3 Berechtigten zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwer wiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 1, 3 und 4 zu führen.“

(5) Änderungen bei der Programmebelegung oder der für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen der §§ 15a und 15b weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 4 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 15b Abs. 4 und 5 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bescheidmäßig abzusprechen.

4.9.3. Zu den einzelnen Auflagen

Zu 4.1. Technischer Ausbau

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „dass [...] ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“.

Zu 4.1.1.: Ausbau der Plattformen

§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c MUX-AG-V DAB+ 2023 sieht vor, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein Konzept vorlegt, dass bei entsprechender Nachfrage einen weiteren Ausbau der Versorgung vorsieht.

Insoweit soll mit der gegenständlichen Auflage sichergestellt werden, dass bei entsprechender Nachfrage und Finanzierung eines solchen Ausbaus seitens eines nachfragenden Hörfunkveranstalters oder Diensteanbieters auch ein entsprechender Ausbau seitens des Multiplex-Betreibers erfolgen muss.

Zu 4.1.2.: Frequenzressourcen

Nach § 15b Abs. 3 PrR-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung erteilt.

Mit dem gegenständlichen Zulassungsbescheid werden Übertragungskapazitäten zugeordnet (und damit die erforderlichen fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt). Weitere Übertragungskapazitäten können in weiterer Folge zur Verbesserung und zum Ausbau der Versorgung zugeteilt werden.

Die gegenständliche Auflage beschreibt den Umfang, in dem in der Folge nach § 15b Abs. 3 PrR-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2021 (Frequenzzuordnung) sowie § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2021 (Funkanlagenbewilligung) Übertragungskapazitäten zugeordnet werden können. Die von der KommAustria vorgesehenen Blöcke wurden entsprechend zugeordnet und stehen auch für den weiteren Ausbau im Rahmen der internationalen Koordinierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Bei einem weiteren Ausbau wird auf die Unzulässigkeit vermeidbarer Doppel- und Mehrfachversorgungen als Ziel einer effizienten Frequenzplanung zu achten sein. Dieser Grundsatz wird für andere Fälle auch gesetzlich festgeschrieben (vgl. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 PrR-G, § 14 Abs. 2 AMD-G oder die im Ergebnis dem gleichen Ziel dienende, außer Kraft getretene Bestimmung des § 13 PrTV-G), gilt aber für die gesamte Frequenzplanung der KommAustria.

Anzumerken ist, dass dieser Grundsatz in SFN-Netzen nicht auf einzelne Sendeanlagen bezogen ist, weil der digitalen Ausstrahlung in SFN-Netzen eine Mehrfachversorgung gewissermaßen wesensimmanent ist, sondern auf die Zuordnungen im Rahmen unterschiedlicher Blöcke.

Als unvermeidbare Doppel- bzw. Mehrfachversorgung im Sinne dieser Auflage ist daher der Einsatz verschiedener Blöcke in sich überschneidenden (oder vollständig überdeckten) Gebieten zu verstehen, sofern dieser nicht für eine durchgehende Versorgung erforderlich ist.

Zu 4.1.3.: Sendernetzplanung

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG „*die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk*“.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines SFN stellt zwar eine frequenzökonomische, zum Teil aber kostenintensive Variante dar, weil die Zuspeisung der Sender über den kostengünstigen Ballempfang nicht unmittelbar eingesetzt werden kann. Da der Betrieb eines SFN damit vergleichsweise teurer sein kann, steht das Ziel einer ökonomischen Frequenznutzung im Spannungsverhältnis zu einer kostengünstigen Realisierung der digitalen terrestrischen Ausstrahlung, die insbesondere für die Frage der erzielbaren Meinungsvielfalt, aber auch des angemessenen Entgelts von Bedeutung ist.

Insofern ist auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit bei der Planung des Sendernetzes zu beachten. Für einen kostengünstigeren Aufbau können daher, auch sofern etwa auf Grund topografischer Gegebenheiten ein Angebot an weiteren Frequenzen zur Verfügung steht, Multi Frequency Networks (MFN) vereinzelt zum Einsatz kommen. Trotz eines solchen Einsatzes muss sichergestellt sein, dass zukünftig nicht die Nutzung der Frequenzressourcen blockiert wird.

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen für den Multiplex-Betreiber längstens für die Dauer der Zulassung zu erteilen, kürzere Bewilligungen sind auch möglich. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, kann die Regulierungsbehörde daher gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von MFN bestimmt sind, dem Multiplex-Betreiber nur befristet zuweisen.

Diese Auflage steht in engem Zusammenhang mit der Auflage 4.1.2., die den Umfang der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen umschreibt. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass eine Sendernetzplanung, die innerhalb des von Auflage 4.1.2. gesteckten Rahmens bleibt, auch die Anforderungen einer frequenzökonomischen Planung nach der gegenständlichen Auflage erfüllt.

Zu 4.1.4.: Roll-out Plan

In Konkretisierung von § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G und § 2 Abs. 3 Z 5 KOG sieht § 6 Z 1 MUX-AG-V DAB+ 2023 den Ausbau der Multiplex-Plattform in zwei Schritten innerhalb von drei Jahren vor.

Zunächst ist eine Versorgung von 50 % der österreichischen Bevölkerung innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung zu erreichen. In einem zweiten soll eine Versorgung von 75 % der österreichischen Bevölkerung, zumindest aber die Versorgung der Landeshauptstädte und der Ballungsräume innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung erreicht werden.

Das Konzept erfüllt diese Vorgaben. Die ORS comm ist auf entsprechende Nachfrage in der Lage und dazu bereit, eine über 90 % hinausgehende Versorgung innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft der Zulassung herzustellen.

Zu 4.2.: Technische Qualität

Zu 4.2.1.: Technische Standards

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G ist sicherzustellen, *dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht [...]*“.

Nach Artikel 17 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normungsorganisationen erstellten Normen. Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

In Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie sowie dem Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste (Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2006, 2007/176/EG), Kapitel VIII, Abschnitt „Digitaler Rundfunk“, sehen das Digitalisierungskonzept 2021 und die MUX-AG-V 2023 DAB+ als Ausstrahlungsstandard DAB+ vor. Auch das Konzept der Antragstellerin sieht den Standard DAB+ vor, der in der Auflage 4.2.1. festgelegt wurde.

Um den Mehrwert der Digitalisierung zu erhalten und weiterhin auszubauen, waren die in Auflage 4.2.1. angeführten Standards festzulegen, um für möglichst alle Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk einheitliche Standards festzulegen.

Zu den Übertragungsparametern

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DAB+ Standards obliegt dem Multiplex-Betreiber und erfolgt als Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen geografischen Entfernung von SFN-Standorten, somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus. Die konkrete Festlegung erfolgt im Rahmen der fernmelderechtlichen Bewilligungen und kann insoweit individuellen Gegebenheiten ohne Änderung der Zulassung angepasst werden.

Zu 4.2.2.: Kapazitätseinheiten

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wie etwa hinsichtlich der Mindestanzahl

der anzubietenden Programmplätze, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

Der Multiplex-Betreiber hat innerhalb des vorgegebenen DAB+ Standards mit 864 CU's eine Variante gewählt, die im Regelfall einem Veranstalter 54 CU's zuweist. Dies ist ausreichend, um ein Hörfunkprogramm in guter Stereoqualität zu verbreiten.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Anzahl an CU's für eine entsprechende Tonqualität ausreichend sein – sind die festgelegten Mindestdatenraten nur auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen und unterliegen damit der Disposition durch die Programmveranstalter. Dementsprechend kann unter nichtdiskriminierenden Bedingungen auch die Zur-Verfügung-Stellung einer höheren Durchschnittsdatenrate vereinbart werden.

Zu 4.2.3.: Mindestdatenrate für Programmverbreitung

Die Auflage in Spruchpunkt 4.2.3. trägt in erster Linie dem Umstand Rechnung, dass eine Mindestanzahl an Hörfunkprogrammen über eine Multiplex-Plattform verbreitet werden soll. Unter Berücksichtigung, dass ein Hörfunkprogramm in guter Stereoqualität 54 CU's benötigt, sieht die Auflage vor, dass insgesamt 540 Kapazitätseinheiten oder im Idealfall zehn Hörfunkprogramme, zu verbreiten sind, sofern entsprechende Nachfrage seitens der Rundfunkveranstalter besteht.

Zu 4.3.: Programmebelegung, Vergabe von Datenraten

Zu 4.3.1.: Festlegung des Programmbouquets und der Zusatzdienste

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Die Festlegung des Programmbouquets folgt dem Antrag der ORS comm GmbH & Co KG. Insgesamt enthält das bewilligte Programmbouquet ein Angebot an unterschiedlichen Hörfunkprogrammen. Es werden neben bestehenden Hörfunkprogrammen auch neue private Voll- und Spartenprogramme verbreitet. Programme des ORF werden mangels entsprechender Nachfrage seitens des ORF derzeit nicht verbreitet.

Allfällige weitere Programme im Programmbouquet werden nach Durchführung des in Beilage ./I beschriebenen Auswahlverfahrens bzw. nach Maßgabe von Auflage 4.3.9. gemäß § 15b Abs. 5 PrR-G genehmigt.

Unter 4.3.1. wurden das Programmbouquet sowie die verbreiteten Zusatzdienste festgelegt.

Zu 4.3.2.: Diskriminierungsverbot

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden*

Bedingungen verbreitet werden[...]". Weiters ist gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G sicherzustellen, „*dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet*“.

Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Programm ist grundsätzlich eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch der unterschiedliche Bedarf an Datenrate je nach Anforderung des Hörfunkveranstalters. Insofern ist ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Unter Verweis auf § 2 Abs. 3 Z 5 KOG ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der KommAustria die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist.

§ 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G legt in Zusammenhang mit der Programmbelegung fest, dass die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Zugang zur Verbreitung. Auf Grund der Nichtdiskriminierungsanordnung des § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G gilt dies für alle verbreiteten Hörfunkprogramme.

Das Programmbelegungskonzept der ORS comm GmbH & Co KG trägt diesem Umstand bereits Rechnung, mit der gegenständlichen Auflage soll dies dauerhaft gesichert sein.

Zu 4.3.3.: Auswahl der verbreiteten Hörfunkprogramme

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden [...]"*. Weiters ist gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G sicherzustellen, „*dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet*“.

§ 15b Abs. 5 PrR-G sieht vor, dass Änderungen des Programmbouquets im Vorhinein anzuzeigen sind und von der KommAustria zu genehmigen sind.

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des nahezu gleichlautenden § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (nunmehr AMD-G) (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Fernseh- oder Hörfunkzulassungen (vgl. § 7 und 8 PrTV-G, § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Hörfunk nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 3 PrR-G ist vielmehr ein Nachweis über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung.

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden.

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G hat jedoch die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines meinungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen.

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G in § 7 in Bezug auf die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

§ 15a Abs. 1 AMD-G legt weiters fest:

„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

[...] 6 ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.“

§ 3 Abs. 1 Z 6 MUX-AG-V DAB+ 2023 präzisiert die Grundsätze.

Aus § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Hörfunkprogrammen und Zusatzdiensten primär auf die Frage des Zugangs anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne transparente Kriterien nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Andererseits wird versucht, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit dem Einsatz von DAB+ nun mehr

Datenrate zur Verfügung steht. Somit soll im Rahmen der engen gesetzlichen Beschränkungen der Spielraum des Multiplex-Betreibers möglichst flexibel gestaltet werden.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter Beachtung der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind. Die Auswahl eines Programms erfolgt nach einem einer behördlichen Auswahlentscheidung nachgebildeten formellen Auswahlverfahren entsprechend dem Vorschriften nach Beilage ./I.

Zu den Kriterien für die Programmebelegung (Punkt 3. der Beilage ./I):

Die Kriterien für die Programmebelegung gemäß Punkt 3. der Beilage ./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmebelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage ./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage sein wird, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Punkt 3.2 der Beilage ./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 AMD-G, sowie die dazu ergangenen Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0071).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I, und ist nicht ausreichend Datenrate vorhanden, um sämtliche Programme zu verbreiten, hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage ./I vorzugehen. Ist hingegen genügend Datenrate vorhanden, um die gesamte Nachfrage zu befriedigen, entfällt das weitere Auswahlverfahren und es können mit allen Interessenten Verbreitungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Für die Auswahlentscheidung sieht Punkt 3.3. der Beilage ./I einen ungewichteten Kriterienraster vor. Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G [in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010]; § 24 AMD-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen)).

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt:

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvietalt im Hinblick auf die über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll.

Das Kriterium der Meinungsvietalt ist explizit in § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (u.a. VfSlg. 16625/2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvietalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums kann auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) zurückgegriffen werden. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch

in der Gesellschafterstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 9 PrR-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

- Bei Hörfunkprogrammen die Nutzung von 54 – 72 CU's;

Hörfunkprogramme sollen grundsätzlich – um einen Nutzen aus der Digitalisierung ziehen zu können – in einer guten Qualität übertragen werden. Es soll daher verhindert werden, dass ausschließlich Programme in einer schlechteren Tonqualität als UKW-Programme übertragen werden. Im Einzelfall, etwa bei reinen Wortprogrammen, kann eine geringere Nutzung von CU's gerechtfertigt sein. Insgesamt sollte aber eine gute Tonqualität angestrebt werden.

- Hörfunkprogramm vor Zusatzdienst

§ 15b Abs. 2 Z 4 PrR-G sieht vor, dass ein überwiegender Teil der Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehen soll. Insoweit lässt sich der grundsätzliche Vorzug für Hörfunkprogramme vor Zusatzdiensten ableiten.

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Ein eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“-Produktion wie auch der Medienvielfalt und nimmt in der Regel auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist (bzw. war) auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Nachfrage der Hörer

Für die DAB+ Plattform im Wettbewerb zu anderen Übertragungsplattformen ist es entscheidend, ein zielgruppenspezifisches Programmangebot für das Versorgungsgebiet anzubieten. Die Nachfrage der Teilnehmer soll daher die spezifischen Interessen der Nutzer im gegenständlichen Versorgungsgebiet berücksichtigen, die Hörfunk über den terrestrischen Verbreitungsweg konsumieren. Es können daher Programme vorrangig berücksichtigt werden, die auf anderen Übertragungsplattformen höhere Marktanteile aufweisen. Die Bewertung dieses Kriteriums kann auch durch entsprechende Marktforschungsergebnisse (zum Beispiel Sinus-Milieu-Studien) gestützt werden.

- Größerer Bezug zum Versorgungsgebiet

Gerade für eine lokale bzw. regionale Multiplex-Plattform ist die Verbreitung von Programmen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet sicherlich ein wesentlicher Bestandteil des Programmbouquets. Auch § 15a Abs. 1 Z 6 PrR-G sieht vor, dass Programme mit einem Bezug zum Versorgungsgebiet vorrangig verbreitet werden sollen. Dabei ist auch Bedacht auf die Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter zu nehmen.

Aus § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G lässt sich ein Vorrang für Programme ableiten, die österreichbezogene Beiträge enthalten. Bei der Bewertung, welches Programm den größeren Österreichbezug aufweist, kann es neben der inhaltlichen Bewertung darauf ankommen, inwiefern programmverantwortliche Personen über eine langjährige qualifizierte Erfahrung in Österreich verfügen (vgl. BKS 22.4.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002), welcher Teil des programmschaffenden Personals seinen Sitz in Österreich hat, ob die Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen und inwieweit österreichische Partnerunternehmen beauftragt werden. Auch wird der Anteil eines allfälligen ausländischen Mantel- oder Fensterprogramms zu bewerten sein.

Der Österreichbezug ist – insbesondere im Falle von Programmen, die nicht bundesweit ausgestrahlt werden sollen – nicht im Sinne eines zwingenden gesamtösterreichischen Bezugs auszulegen, insofern reicht auch ein Bezug auf Teile Österreichs, also ein regionaler Bezug (vgl. zum Österreichbezug bei nicht-bundesweiten Fernsehzulassungen auch BKS 01.10.2002, GZ 611.185/001-BKS/2002).

- Angebot von ergänzenden Zusatzdiensten

Im Sinne eines möglichst breiten Angebots, das auch die mit der digitalen Technik möglichen Zusatzdienste umfasst und damit auch die Attraktivität des DAB+ Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme auch positiv zu berücksichtigen, wenn der Hörfunkveranstalter einen Zusatzdienst plant.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 3 PrR-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die mangelnde Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage ./I), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

Zu den Verfahrensvorschriften nach Beilage ./I (Punkte 2, 4 und 5 der Beilage ./I):

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die Regulierungsbehörde wird das in Beilage ./I zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.

Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem AMD-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1 der Beilage ./I mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung hat nach

Zulassungserteilung erstmalig spätestens vier Wochen nach Rechtskraft der Zulassung zu erfolgen. In weiterer Folge wird die Bekanntmachung immer dann zu erfolgen haben, wenn Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform frei werden oder neu geschaffen werden. Die Veröffentlichung hat für die Dauer der Verfügbarkeit dieser freien Kapazitäten öffentlich zugänglich und leicht auffindbar auf der Homepage des Multiplex-Betreibers zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat jedenfalls Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen (Preis und Leistung) zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Übertragungsplattformen zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkt 2.2 der Beilage ./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird oder zusätzliche Datenrate durch Änderung der technischen Parameter geschaffen wird.

Werden Kapazitäten nach Zulassungserteilung bzw. der ersten Ausschreibung wieder frei – etwa durch Wegfall eines Programms oder Änderung der Modulation - so sind auch diese nachträglich frei gewordenen in geeigneter Weise binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Freiwerdens bzw. der Schaffung der Kapazitäten zu veröffentlichen, wobei das Verfahren nach Beilage ./I einzuhalten ist.

Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist die Information, dass ein Begehren vorliegt, gemäß Punkt 2.3 der Beilage ./I für die Dauer von zwei Wochen auf der Homepage des Multiplex-Betreibers leicht auffindbar, bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser zweiwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage ./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 15b Abs. 4 PrR-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen.

Gemäß § 15b Abs. 4 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen (somit auch der gegenständlichen) von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage ./I zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage ./I.

Anzumerken ist, dass bei jeder Änderung der Programmbelegung die KommAustria nach § 15b Abs. 5 PrR-G binnen sechs Wochen ab Einlangen des vollständigen Antrags auf Genehmigung der Programmbouquetänderung festzustellen hat, dass die Änderung den Grundsätzen des §§ 15a und 15b PrR-G entsprechen.

Der Antrag der ORS comm GmbH & Co KG hat vorgesehen, dass freie Datenraten nach näher bezeichneten Auswahlkriterien ausgeschrieben werden sollen und wurde diesem mit Beilage ./I Rechnung getragen.

Zu 4.3.4.: Wechsel der Datenrate

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, *„dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden[...]“*. Weiters ist gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G sicherzustellen, *„dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“*.

§ 3 Abs. 1 Z 2 lit b MUX-AG-V DAB+ 2023 sieht vor, dass die Programme gegenüber der analogen Verbreitung in einer verbesserten Qualität bereitgestellt werden sollen.

Ein meinungsvielfältiges Programmangebot kann im digitalen Zeitalter nicht alleine an der Anzahl der verbreiteten Programme gemessen werden, weil damit nur auf die zur Verbreitung benutzte Datenrate abgestellt werden würde. Es sind auch vordergründig rein technische Aspekte miteinzubeziehen. Auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten können Programme in Stereo oder in Mono, jeweils mit mehr oder weniger CU's übertragen werden, wobei eine datenratenintensive eine qualitativ hochwertigere Übertragungsart darstellt.

Vor diesem Hintergrund soll auf der Plattform bereits verbreiteten Hörfunkveranstaltern sowie dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, Programme in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragung auszustrahlen, ohne diese Übertragung allgemein auszuschreiben. Zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit wird jedoch diese Möglichkeit allen auf der Plattform verbreiteten Veranstaltern anzubieten sein und allenfalls – bei Interesse mehrerer Hörfunkveranstalter – ein Auswahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Kriterien 3.3. von Beilage ./I durchzuführen sein.

So kann gewährleistet werden, dass ein bisher bereits verbreitetes Programm auch in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragungsart zukünftig verbreitet werden kann, ohne dass der ursprüngliche Programmplatz in einem allgemeinen Ausschreibungsverfahren verloren geht. Andererseits haben alle Hörfunkveranstalter die Möglichkeit, diese „Upgrades“ in Anspruch zu nehmen, wobei aufgrund der Begrenztheit der Ressourcen eine Auswahl, die dem Verfahren nach Beilage ./I nachgebildet sein muss, durchzuführen sein wird. Eine Ausschreibung könnte jedoch beispielsweise durch ein Anschreiben aller Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Der Wechsel von einer datenratenintensiven auf eine weniger datenratenintensive Verbreitungsart hingegen ist kein Fall einer ausschreibungspflichtigen Änderung für das betroffene Programm selbst, wobei aber auch in diesem Fall die sonstigen Auflagen zu erfüllen sind. Für die dadurch frei gewordene Datenrate gelten hingegen die allgemeinen Bestimmungen mit der Ausschreibungspflicht.

Zu 4.3.5.: Aufteilung der Datenrate

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 4 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, *„dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird“*.

Diese Bestimmung soll, nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur gleichlautenden Bestimmung des PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität der Multiplex-Plattform für Hörfunk freigehalten wird.

Für Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Hörfunkprogrammen und welche Zusatzdiensten zuzurechnen sind und ergänzt insoweit Auflage 4.3.2. Neben den Datenraten für das eigentliche Audio-Signal sind dem digitalen Programm jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DAB-Standards fest mit dem betreffenden Programm verbunden sind (etwa die Service Information, die unter anderem Informationen zum gesendeten Programm übermittelt). Dienste, die darüber hinausgehen, wie digitaler Datentext oder EPG sind demgegenüber als (programmbegleitende oder programmunabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Das von der Auflage geforderte Verhältnis Hörfunkprogramme – Zusatzdienste wird vom Konzept der Antragstellerin bei weitem übertroffen. Der Antrag sieht mit EPG nur einen Zusatzdienst vor, der Aufwand an Datenrate dafür bewegt sich aber in einem Bereich von weit unter 50 % der zur Verfügung stehenden Datenrate.

Zu 4.3.6.: Must Carry

§ 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G sieht ein Must Carry für die im jeweiligen Versorgungsgebiet bundeslandweit ausschließlich analog ausgestrahlten regionalen Programme des ORF vor (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G). Es ist daher vorgesehen, dass freie CU's im Umfang von mindestens 54 CU's pro, im jeweiligen Versorgungsgebiet bundeslandweit, empfangbaren Hörfunkprogramm des ORF vorrangig diesem zur Verbreitung anzubieten sind.

Ein solches Angebot ist bereits im Rahmen der Bewerbung erfolgt, wobei der ORF kein Interesse an einer Verbreitung gezeigt hat. Weiters ist vorgesehen, dass im Rahmen jeder Ausschreibung freier Datenrate auch der ORF als Must Carry Anspruchsberechtigte von der Vergabe zu informieren ist. Besteht kein Interesse, sieht der Bescheid vor, dass in Entsprechung der MUX-AG-V DAB+ 2023 zum Schutz der Auswahlentscheidung eine Aufnahme nicht jederzeit erfolgen kann, sondern für Multiplex-Betreiber und den betroffenen Rundfunkveranstalter, der seinen Programmplatz verliert, eine Übergangsfrist von längstens 18 Monaten besteht, innerhalb der der Must Carry Anspruch des ORF zu erfüllen ist.

Zu 4.3.7.: Zusatzdienste

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, *„dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden[...]“*. Weiters ist gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G sicherzustellen, *„dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“*.

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat dementsprechend ebenso in transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils Datenrate für eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes, insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen, zur Verfügung steht.

Die angeordnete Vorgehensweise entspricht dem Antrag der ORS comm GmbH & Co KG, nach dem Datenrate primär Hörfunkveranstaltern zur Verbreitung ihrer Zusatzdienste zur Verfügung stehen soll. Daneben ist Datenrate für den Betrieb eines EPG erforderlich (siehe dazu näher Auflage 4.4.), der von der ORS comm GmbH & Co KG selbst betrieben wird und der bei der Zuteilung von Datenrate gegenüber anderen Zusatzdiensten zu bevorzugen ist. Die Vergabe weiterer freier Datenrate für Zusatzdienste hat, auch wenn die Bereitstellung nur temporär erfolgt, den Vorgaben von Beilage ./I zu diesem Bescheid zu folgen.

Zu 4.3.8.: CU-Splitting

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 3 PrR-G hat die Vergabe von Datenrate in einem transparenten Verfahren zu erfolgen. § 3 Abs. 1 Z 6 lit a bis g MUX-AG-V DAB+ 2023 sieht vor, dass ein möglichst meinungsvielfältiges Programmbouquet mit möglichst vielen Programmen von möglichst vielen Veranstaltern bereitgestellt wird. Nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit a MUX-AG-V DAB+ 2023 soll das Angebot die Möglichkeiten von digitalem Hörfunk widerspiegeln.

Digitaler Hörfunk bietet durch die Nutzung von CU's sehr einfach die Möglichkeit im Rahmen der einem Hörfunkveranstalter zugewiesenen Bandbreite durch Teilung der genutzten Datenrate, programmliche Auseinandersaltungen. So könnte ein Veranstalter etwa programmliche Entwicklungen auf einem „Subchannel“ testen, bevor er die Entwicklungen in sein Hauptprogramm übernimmt.

Es soll dadurch aber zu keiner Aushöhlung der programmlichen Auswahlentscheidung des Multiplex-Betreibers bzw. sich auch die Übertragungsqualität des Hauptprogramms massiv verschlechtern. Daher sollen solche Erprobung programmlicher Entwicklungen nicht mehr als 50 % der dem Hörfunkveranstalter zur Verfügung stehenden Datenrate nutzen. Weiters sollen solche Auseinandersaltungen einen Zeitraum von insgesamt 90 Tage pro Jahr nicht übersteigen.

Anzumerken ist, dass solche programmlichen Tests einer gesonderten Zulassung seitens des Rundfunkveranstalters (etwa nach § 4 PrR-G) sowie einer Programmbouquetänderung gemäß § 6b PrR-G seitens des Multiplex-Betreibers bedürfen. Entstehen dem Multiplex-Betreiber Mehrkosten, so sind diese in Anwendung der Grundsätze nach Spruchpunkt 4.5. gesondert zu vergüten.

Zu 4.3.9.: Zulassungspflicht für Programme

Durch die gegenständliche Auflage wird sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur solche Programme verbreitet, die über eine entsprechende Berechtigung zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich verfügen.

Zu 4.3.10.: Anzeigepflicht hinsichtlich der verbreiteten Programme und Zusatzdienste

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter gemäß dem PrR-G. Gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G sind die Verbreitung von

Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Hörfunkprogramme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflagen betreffend die Programmbelegung sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Hörfunkprogramme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter von Zusatzdiensten mitteilt.

Zu 4.3.11.: Einfluss von Rundfunkveranstaltern auf den Multiplex-Betreiber

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, *„dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden[...]“*. Weiters ist gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G sicherzustellen, *„dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“*.

Soweit ein Multiplex-Betreiber maßgeblich von Gesellschaftern beeinflusst ist, die selbst Rundfunkveranstalter oder an Rundfunkveranstaltern beteiligt sind, bedarf die Sicherstellung der diskriminierungsfreien Behandlung aller Rundfunkveranstalter besonderer Vorkehrungen. Dies betrifft insbesondere die – vor allem im Sinne der Meinungsvielfalt – sensible Frage der Auswahl der über die Multiplex-Plattform verbreiteten Hörfunkprogramme. Dabei sollte so weit wie möglich ausgeschlossen sein, dass sachfremde, aus der eigenen Rundfunkveranstaltertätigkeit erfließende Interessen der am Multiplex-Betreiber beteiligten Gesellschafter diese Entscheidungen beeinflussen.

Für die Frage, welche Gesellschafter von derartigen Vorkehrungen betroffen sein sollen, kann auf die Definition des Medienverbundes nach § 2 Z 7 PrR-G (der zur näheren Definition auf § 9 Abs. 4 PrR-G verweist) zurückgegriffen werden. Wenn ein Gesellschafter zwar nicht selbst Rundfunkveranstalter, aber in einer dort beschriebenen Weise mit einem Rundfunkveranstalter verbunden ist, so ist eine Verflechtung erreicht, die bereits von Gesetzes wegen als relevante Medienkonzentration angesehen wird. Die gesonderte Bezugnahme auf den ORF dient zur Klarstellung, weil der ORF nach § 8 Z 2 PrR-G kein Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G sein kann.

§ 9 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.“

Im Falle der ORS comm GmbH & Co KG und deren derzeitiger Gesellschafterstruktur umfasst dies alle Gesellschafter der Österreichische Rundfunksender GmbH bzw. der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG; zunächst die ORS GmbH, weiters den ORF als deren Gesellschafter und Rundfunkveranstalter kraft Gesetzes, da sie mit dem ORF in qualifizierter Weise verbunden ist, und schließlich die Medicur Sendeanlagen GmbH, an der zu 100 % die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. beteiligt ist, die zu 33,3 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G und damit Rundfunkveranstalterin im Sinne des AMD-G, beteiligt ist.

Die in der gegenständlichen Auflage angeordneten Maßnahmen entsprechen dem Antrag der ORS comm GmbH & Co KG und den derzeit dort vorgesehenen Vorkehrungen und erscheinen gemeinsam mit der Überprüfungsmöglichkeit der Programmauswahl durch die Regulierungsbehörde nach § 15b Abs. 5 PrR-G als ausreichend.

Zu 4.4.: EPG / Navigator

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 6 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind“.

§ 15b Abs. 2 Z 6 PrR-G sind eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Unter einem Navigator bzw. EPG versteht das PrR-G einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden und ähnlichen Funktionen, insbesondere der Auswahl des gewünschten Programms und der Beschreibung der gesendeten Inhalte dient.

Die ORS comm GmbH & Co KG plant einen solchen Dienst bezogen auf alle übertragenen Programme und Zusatzdienste selbst anzubieten.

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten

Gleichbehandlung gelöst werden kann. Die ORS comm GmbH & Co KG wird hierfür objektive Kriterien zu gestalten haben.

Sollten variable Kriterien wie etwa geänderte Marktanteile als Reihungskriterium gewählt werden, soll jedoch eine Anpassung nur in größeren zeitlichen Abständen möglich sein, um im Sinne der Zuschauer eine gewisse Stabilität in der Darstellung zu erreichen.

Zur Verrechnung der Kosten für den Betrieb des elektronischen Programmführers siehe Spruchpunkt 4.5.3.

Die gegenständliche Auflage betrifft in erster Linie den Fall, in dem die ORS comm GmbH & Co KG (wie es auch im Antrag vorgesehen ist) selbst den EPG als Zusatzdienst anbietet. Soweit dies, was ebenso zulässig ist, durch ein anderes Unternehmen erfolgt, gelten insoweit die allgemeinen Bestimmungen des § 27a AMD-G mit den dort geregelten Befugnissen der Regulierungsbehörde, wobei die ORS comm GmbH & Co KG entsprechend auf die Einhaltung der Auflage durch die vertragliche Gestaltung mit dem Dienstanbieter hinzuwirken hätte (vgl. § 27a Abs. 2 AMD-G).

Zu 4.5.: Wettbewerbsregulierung

Zu 4.5.1.: Entgelt für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 5 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden*“, und „*dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden*“.

Die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen wird in anderen Konstellationen in mehreren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet (§ 8 ORF-G, § 15b PrR-G, § 20 AMD-G). Insofern wird für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des BKS zurückzugreifen sein. Darüber hinaus ist eine Orientierung an den im Telekommunikationsrecht entwickelten Berechnungsgrundsätzen möglich (so etwa die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend § 8 ORF-G, 634 BlgNR XXI.GP).

Für die Verbreitung der Programme ist somit die Verrechnung eines anteiligen Entgelts für die technische Verbreitung auf Basis der beanspruchten Datenrate anzuordnen. Die Verbreitung hat unter angemessenen, fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen. Einzelne Unterschiede in den Entgelten sind daher entsprechend nachvollziehbar zu begründen – so etwa die Inanspruchnahme einer geringeren Datenrate aufgrund einer Monoverbreitung.

Zu 4.5.2.: Nicht-Diskriminierung

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden*.“

Die gegenständliche Auflage konkretisiert die allgemeine Nicht-Diskriminierungspflicht im ersten Satz auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einzelne Rundfunkveranstalter erhöhte Ansprüche an die Versorgungsqualität stellen können, die aus Kostengründen andere nicht nachfragen. Soweit dies technisch möglich ist, soll daher auch das Eingehen auf solche Wünsche unter Anpassung des verrechneten Entgelts möglich sein. Die Inanspruchnahme der gleichen Leistung rechtfertigt aber keinesfalls unterschiedliche Preise.

Zu 4.5.3.: Aufteilung der Kosten eines EPG

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 5 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden*“, und „*dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden*“.

Aus der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der vorzitierten Z 1 und Z 5, nach der die Kosten eines Zusatzdienstes, worunter auch der EPG fällt, den Anbietern „anteilmäßig“ in Rechnung zu stellen sind, kann zunächst nur abgeleitet werden, dass im gegenständlichen Fall der Multiplex-Betreiber die Kosten für den von ihm bereitgestellten EPG zu tragen hätte. Im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr ist jedoch davon auszugehen, dass die Kosten auf die Nutznießer des Dienstes, in diesem Fall die Programmveranstalter weiterverrechnet werden. Daher wird, parallel zur Bestimmung des § 25 Abs. 4 AMD-G, eine anteilige Erstattung der Kosten durch die Programmveranstalter vorgesehen. Eine solche Regelung erscheint im Lichte der Nicht-Diskriminierungsbestimmungen des PrR-G in diesem Fall sachgerecht.

Zu 4.5.4.: Anrufung der Regulierungsbehörde

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (vgl. etwa § 8 ORF-G, § 20 AMD-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht von sechs Wochen hinsichtlich einer bestimmten Qualität oder der Entgelte für die technische Verbreitung der Parteien festgelegt. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist soll eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 15b Abs. 4 PrR-G möglich sein, und beginnt auch erst mit diesem Zeitpunkt die sechswöchige Beschwerdefrist zu laufen. Damit soll beiden Seiten eine angemessene Verhandlungsfrist ermöglicht werden. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie er nach § 8 ORF-G, § 20 AMD-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2021 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung, dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommen.

Zu 4.5.5.: Anzeige von Nutzungsvereinbarungen

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der abgeschlossenen Nutzungsverträge ist zur laufenden amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen (§ 15b Abs. 4 PrR-G) betreffend

die Wettbewerbsregulierung, insbesondere hinsichtlich der Nichtdiskriminierung und der Angemessenheit der verrechneten Entgelte erforderlich.

Zu 4.5.6.: Getrennte Buchführung

Der ORS comm GmbH & Co KG wird in dieser Auflage die Verpflichtung auferlegt, ein Kostenrechnungssystem einzusetzen, das die getrennte Beurteilung der Tätigkeiten als terrestrischer Multiplex-Betreiber ermöglicht. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Überprüfbarkeit der Angemessenheit der verrechneten Entgelte, zumal die ORS comm GmbH & Co KG auch in anderen Geschäftsfeldern, etwa als Rundfunkveranstalterin, tätig ist. Dies erfordert auch die Offenlegung von Werten für das Gesamtunternehmen, soweit dies zur Überprüfung und Plausibilisierung der Aufteilung bestimmter Kosten auf mehrere Unternehmensbereiche notwendig ist.

Da die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen laufend zu überprüfen hat (§ 15b Abs. 5 PrR-G) sind die jeweiligen Informationen auf unmittelbare Anforderung zu übermitteln. Bedingt durch das Geschäftsmodell Plattformmodell kann es zur Überprüfung der einzelnen Auflagen und Nichtdiskriminierungsbestimmungen erforderlich sein, die einzelnen Bestandteile (Plattformmodell und Transportmodell) getrennt abrufen zu können.

Zu 4.5.7.: Befristung bis zum Abschluss einer Marktanalyse

Die Auflagen 4.5.1. bis 4.5.6. umfassen Fragen des Verhaltens des Multiplex-Betreibers gegenüber den Nutzern der Multiplex-Plattform in wirtschaftlichen Fragen sowie die zur Überprüfung der Einhaltung erforderlichen Bestimmungen.

Sie überschneiden sich insoweit teilweise mit dem Anwendungsbereich des 5. Abschnittes des TKG 2021, das nach § 120 Abs. 1 lit. b Z 4 TKG 2021 hinsichtlich öffentlicher Kommunikationsnetze und –dienste zur Verbreitung von Rundfunk (um einen solchen handelt es sich bei einer terrestrischen Multiplex-Plattform) ebenfalls von der KommAustria zu vollziehen ist. Nach § 34 Abs. 1 TKG 2021 hat die Regulierungsbehörde dabei insbesondere den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren, die gegenständlichen Auflagen waren jedoch aufgrund der generellen Regelungen im AMD-G entsprechend festzulegen.

Auf Basis der Bestimmungen des TKG 2021 ist in der Folge eine Differenzierung der auferlegten Verpflichtungen je nach vorliegender Marktmacht und daraus resultierende Wettbewerbsprobleme möglich. Insofern ist es auch sachgerecht, dann die Auflagen 4.5.1. bis 4.5.6. für die Dauer der Rechtswirksamkeit eines solchen Bescheides entfallen zu lassen und gegebenenfalls durch Auflagen nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 zu ersetzen.

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2021 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2021) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

4.10. Fernmelderechtliche Bewilligungen (Spruchpunkt 5.)

4.10.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 5.1.)

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G und § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2021 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der ORS comm GmbH & Co KG waren die Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 5.1.).

Im Rahmen der technischen Prüfung des Antrages wurden für die Übertragungskapazitäten internationale Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen eingeleitet. Die Verfahren konnten jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung in Folge der bereits stattgefundenen bi- und multilateralen Vorbesprechungen kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

4.10.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 5.2.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 5.2. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 5.1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkte 5.4.).

4.10.3. Befristung (Spruchpunkt 5.3.)

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2021 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 21.06.2024 für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei den in Spruchpunkt 5.1. und 5.2. genannten Übertragungskapazitäten und Sendeanlagen handelt es sich um die für die jeweiligen Allotments vorgesehen Blöcke, die aus derzeitiger frequenzplanerischer Sicht zur Verfügung stehen.

Die Behörde hat die Zuordnung und Bewilligung daher entsprechend Spruchpunkt 5.3. befristet.

4.10.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 5.4.)

Die Auflagen (Spruchpunkt 5.4.1., 5.4.2. und 5.4.3.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung der in Spruchpunkt 5.1. genannten Kanäle erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2021 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 5.1. genannten Übertragungskapazitäten um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und Koordinierungsverfahren durchzuführen sind, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Die Behörde hat von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS comm GmbH & Co KG entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 5.4.3.).

4.11. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 6.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 EUR.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.540/24-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. März 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage ./I zum Bescheid KOA 4.540/24-001

Beilage ./I

Grundsätze für die Auswahl von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensten

1. Durchführung der Programmauswahl

Die Auswahl der Hörfunkprogramme und Zusatzdienste (idF digitale Dienste) nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.

2. Veröffentlichungspflichten

- 2.1. Sofern freie Kapazitäten für die Übertragung digitaler Dienste zur Verfügung stehen, ist dies erstmalig für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten vom Multiplex-Betreiber bis spätestens vier Wochen nach Rechtskraft auf seiner Website bekannt zu machen. Solche freien Kapazitäten liegen dann vor, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde
- 2.2. Werden Kapazitäten nachträglich frei (etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung), hat der Multiplex-Betreiber diese Kapazitäten binnen zwei Wochen ab Freiwerden auszuschreiben.
- 2.3. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz, die wesentlichen Vertragsbedingungen und die zur Verfügung stehende Datenrate zu enthalten.
- 2.4. Als freie Kapazität gelten auch jene durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbare Kapazitätseinheiten (CU), die jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.2.3. des Zulassungsbescheides bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen sind.
- 2.5. Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Nutzung freier CU's ein, ist dies vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von vier Wochen auf seiner Website öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

3. Kriterien für die Programmbelegung

- 3.1. Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass:

- die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;
- der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird;
- digitale Dienste grundsätzlich sowohl Hörfunkprogramme als auch Zusatzdienste umfassen können.

3.2. Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung des Programms und Zusatzdienste anfallenden Kosten glaubhaft gemacht werden kann.

3.3. Für den Fall, dass der Nachfrage nicht aller Interessenten entsprochen werden kann, ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt;
- Bei Hörfunkprogrammen die Nutzung von 54 – 72 CU's;
- Hörfunkprogramm vor Zusatzdienst;
- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Größere Nachfrage der Hörer;
- Größerer Bezug zum Versorgungsgebiet;
- bei Hörfunkprogrammen die Ergänzung des Angebots durch Zusatzdienste;
- Bonität des Interessenten.

4. Dokumentation der Programmauswahl

4.1. Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Anbieter ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.

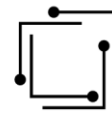
4.2. Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.

5. Überprüfungsverfahren

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten darf nur eine bedingte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser Frist kann ein Interessent nach § 15b Abs. 4 PrR-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.

Beilage A30V100a. zum Bescheid KOA 4.540/24-001

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORS comm GmbH & Co KG					
2	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG					
3	Ensemble ID (<i>hex</i>)	A306					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ′ ″)	009E46 49	47N30 29	WGS84			
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1050					
8	System	DAB+					
9	Block	6C					
10	Mittenfrequenz in MHz	185.36					
11	Bandbreite in MHz	1.536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	A30V100					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7.0					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	34.0					
20	Spektrummaske (<i>unkritisch...1 /kritisch...2</i>)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	40.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40.0	40.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	38.0	37.0	37.0	38.0	38.0	36.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	35.0	35.0	35.0	35.0	36.0	38.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	38.0	37.0	37.0	38.0	39.0	39.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	39.0	39.0	40.0	40.0	40.0	39.0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	38.0	38.0	40.0
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria